

Stand: 15.06.2026 18:59:39

Initiativen auf der Tagesordnung der 43. Sitzung des BI

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11530 vom 15.04.2026
2. Initiativdrucksache 19/11641 vom 21.04.2026
3. Initiativdrucksache 19/11642 vom 21.04.2026
4. Initiativdrucksache 19/12173 vom 28.05.2026
5. Initiativdrucksache 19/12051 vom 20.05.2026
6. Initiativdrucksache 19/11822 vom 30.04.2026
7. Initiativdrucksache 19/11823 vom 30.04.2026
8. Initiativdrucksache 19/11824 vom 30.04.2026
9. Initiativdrucksache 19/11825 vom 30.04.2026
10. Initiativdrucksache 19/11826 vom 30.04.2026
11. Initiativdrucksache 19/11998 vom 12.05.2026
12. Initiativdrucksache 19/11670 vom 21.04.2026



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel, Christian Zwanziger, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

hier: Öffnungsklausel für längeres gemeinsames Lernen

A) Problem

Das bayerische Bildungssystem versagt bislang bei einem zentralen verfassungsrechtlichen Auftrag: der Herstellung von Chancengerechtigkeit. Laut dem ifo-Chancenmonitor des ifo Zentrums für Bildungsökonomik belegt Bayern beim Chancenverhältnis den letzten Platz aller deutschen Bundesländer. Das bedeutet: Kinder aus Familien ohne Abitur und ohne höheres Haushaltseinkommen besuchen in Bayern nur zu 20,1 % das Gymnasium, während es bei Kindern aus privilegierten Elternhäusern 52,7 % sind. Auch die IFS-Studie der Universität Dortmund von 2025 bestätigt: Selbst bei vergleichbaren Schulleistungen erhalten Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Familien seltener eine Gymnasialempfehlung. Der familiäre Hintergrund wirkt damit als eigenständiger Faktor bei der Bildungsweichenstellung, unabhängig von Talent und Leistung.

Strukturell verstärkt wird diese Ungerechtigkeit durch die im internationalen Vergleich außerordentlich frühe Schullaufbahnentscheidung: Bayern teilt Kinder bereits mit zehn Jahren in verschiedene Schulformen auf. Laut PISA-Daten geschieht dies früher als in nahezu allen anderen OECD-Ländern, wo die Aufteilung im Schnitt erst mit 15 oder 16 Jahren erfolgt. Eine Analyse des Leibniz-Instituts für Bildungsverläufe zeigt, dass Kinder aus bildungsfernen Familien dabei selbst bei gleicher Leistung häufig schlechter bewertet werden. Hinzu kommt der pädagogische Schaden, den die frühe Selektion bereits in der Grundschule anrichtet. Der Druck, mit zehn Jahren die entscheidende Weiche für die gesamte Bildungsbiografie zu stellen, ist für Kinder, Eltern und Lehrkräfte gleichermaßen belastend. Dieser Druck trifft Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Familien besonders hart, da sie auf weniger Unterstützung im Elternhaus zurückgreifen können. Das ifo Bildungsbarometer 2023 zeigt, dass in Bayern mehr als 54 % der Bevölkerung fehlende Chancengleichheit für Kinder aus benachteiligten Verhältnissen als ernsthaftes oder sehr ernsthaftes Problem einschätzen. Längeres gemeinsames Lernen würde diesen Druck strukturell abbauen und Grundschulen ermöglichen, sich auf ihre eigentliche Aufgabe zu konzentrieren: das individuelle Fördern jedes Kindes. Zahlreiche Schulstandorte in Bayern wollen diesem Problem mit eigenen Modellen begegnen, scheitern jedoch an fehlenden gesetzlichen Grundlagen.

Zusätzlich stellt der demografische Wandel insbesondere ländliche Schulstandorte vor existenzielle Herausforderungen. Wo Schülerzahlen sinken, droht die Schließung von Schulen und damit der Verlust eines wohnortnahen Bildungsangebots mit der Folge, dass der Zugang zu Bildung für Familien in strukturschwachen Regionen weiter erschwert wird. Das starre dreigliedrige Schulsystem ist auf diese doppelte Herausforderung, fehlende Chancengerechtigkeit einerseits und rückläufige Schülerzahlen andererseits, nicht eingestellt.

B) Lösung

Zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit im bayerischen Bildungssystem soll durch eine Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) nach Art. 122 eine Öffnungsklausel (neuer Art. 122a) eingefügt werden, die längeres gemeinsames Lernen ermöglicht. Internationale Forschung zeigt, dass eine spätere schulische Aufteilung gerade Kindern aus benachteiligten Familien zugutekommt, ohne dass leistungsstarke Schülerinnen und Schüler darunter leiden. Auch das ifo Bildungsbarometer belegt die breite gesellschaftliche Rückendeckung: In Bayern bewerten mehr als 54 % der Bevölkerung fehlende Chancengleichheit als ernsthaftes oder sehr ernsthaftes Problem; rund 70 % der Deutschen sind darüber hinaus dafür, die Aufteilung auf weiterführende Schulen erst nach der 6. Klasse vorzunehmen.

Auf Antrag des Schulträgers sollen Sekundarschulen besonderer Art entstehen können, die ab der 5. Klasse alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam im Klassenverband und mit binnendifferenzierendem Unterricht unterrichten. Dies entlastet die Grundschulen vom pädagogisch schädlichen Selektionsdruck und gibt Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien mehr Zeit, ihr Potenzial zu entfalten. Dabei bleiben alle Bildungsabschlüsse erreichbar; der Anschluss an die gymnasiale Oberstufe sowie an die Berufsausbildung wird ausdrücklich gewährleistet. Als willkommener Nebeneffekt sichert dieses Modell zugleich Schulstandorte in ländlichen Regionen, die durch sinkende Schülerzahlen bedroht sind. Dabei ist sicherzustellen, dass Schulträger finanziell nicht zusätzlich belastet werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 39 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und durch § 3 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Art. 122 wird folgender Art. 122a eingefügt:

„Art. 122a

Sekundarschulen besonderer Art

(1) ¹Wenn der Schulträger nach einem Beschluss des Schulforums beim Staatsministerium dies beantragt, können Sekundarschulen als Schulen besonderer Art ab Jahrgangsstufe 5 geführt werden. ²Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule mindestens bis zum Ende der Schulpflicht bis Jahrgangsstufe 9. ³Der Unterricht findet in den Klassen in integrierter und binnendifferenzierender Form im Klassenverband ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen statt.

(2) Sekundarschulen sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Schülerinnen und Schüler die gleichen oder gleichwertigen Abschlüsse oder Berechtigungen erwerben können und die Übergänge so gestaltet sind, dass der Übertritt an Schulen gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 möglich bleibt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Chancengerechtigkeit ist ein verfassungsrechtlicher Auftrag, den das bayerische Schulsystem in seiner jetzigen Form nicht erfüllt. Längeres gemeinsames Lernen gründet auf dem pädagogischen Grundsatz, dass Heterogenität keine Einschränkung, sondern eine Ressource darstellt. Eine alters- und leistungsgemischte Lerngemeinschaft ermöglicht es, die Vielfalt der Perspektiven, Erfahrungen und Fähigkeiten ihrer Mitglieder produktiv zu nutzen, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und innovatives Denken zu fördern. Gegenseitige Unterstützung und konstruktives Feedback schaffen dabei die Grundlage für kontinuierliches Lernen und reflexive Bildungsprozesse.

Die Pädagogik der Vielfalt, auf der das längere gemeinsame Lernen fußt, zielt auf Chancengerechtigkeit unter ausdrücklicher Anerkennung individueller Unterschiede in Bezug auf kulturellen Hintergrund, Geschlecht, sozioökonomischen Status sowie kognitive und soziale Fähigkeiten. Diese Unterschiede rechtfertigen weder Hierarchisierungen noch Diskriminierung; vielmehr sind sie als Ausgangspunkt für gemeinsame Bildungs- und Entwicklungsprozesse anzuerkennen und zu nutzen.

Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, bedarf es einer gerechten Ressourcenverteilung sowie einer gezielten Berücksichtigung der spezifischen Lernbedürfnisse einzelner Schülerinnen und Schüler. Individuelle Förderansätze – von der Bedarfsanalyse über die unterrichtliche Umsetzung bis zur pädagogischen Reflexion – sind dabei konstitutiv für ein gelingendes gemeinsames Lernen.

Eine inklusive Lernumgebung setzt zudem voraus, dass alle Schülerinnen und Schüler sich als vollwertige Mitglieder der Schulgemeinschaft erleben: willkommen, akzeptiert und in alle Aspekte des Schullebens einbezogen. Die Möglichkeit, tragfähige Beziehungen zu Mitschülerinnen und Mitschülern sowie zu pädagogischen Fachkräften aufzubauen, ist dabei nicht nur sozial bedeutsam, sondern eine wesentliche Voraussetzung für Bildungserfolg.

Die vorgeschlagene Öffnungsklausel schafft den gesetzlichen Rahmen, um diesen pädagogisch fundierten Ansatz im bayerischen Schulrecht zu verankern und Schulen die Möglichkeit zu geben, längeres gemeinsames Lernen in der Praxis umzusetzen. Sie dient damit der Verwirklichung einer inklusiven, demokratischen und chancengerechten Bildung, die die Einzigartigkeit jeder Schülerin und jedes Schülers respektiert und fördert.

Zusätzlich stellt der demografische Wandel insbesondere ländliche Schulstandorte vor erhebliche Herausforderungen. Rückläufige Schülerzahlen gefährden die Existenz wohnortnaher Schulen – was wiederum Familien in strukturschwachen Regionen den Zugang zu Bildung erschwert und damit Chancenungleichheit weiter vertieft. Schulmodelle, die längeres gemeinsames Lernen ermöglichen, können hier einen doppelten Beitrag leisten: mehr Bildungsgerechtigkeit und gleichzeitig die Sicherung von Schulstandorten vor Ort.

Bestehende Strukturen sollten damit nicht abgeschafft, sondern ergänzt werden.

Um das starre Schulsystem zu überwinden und flexible und intelligente Lösungen zu ermöglichen, sollen per Gesetz neue Schulmodelle ermöglicht werden. Wo vor Ort gewünscht, sollen Schulen bis zur 10. Klasse entstehen, die alle Abschlüsse anbieten und den Übertritt in bestehende weiterführende Schulen ermöglichen, den Anschluss zur gymnasialen Oberstufe wie auch zur Berufsausbildung gewährleisten.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

A) Problem

Geänderte Rahmenbedingungen insbesondere im Gymnasialbereich machen Anpassungen im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) erforderlich.

Konkret ist dabei Folgendes umzusetzen:

- Das neue neunjährige Gymnasium (im Folgenden: *G9 neu*) ist bei der staatlichen Finanzierung nichtstaatlicher Gymnasien hinsichtlich des zusätzlichen Personalaufwands gegenüber dem achtjährigen Gymnasium (im Folgenden: *G8*) ab dem Schuljahr 2025/2026 im BaySchFG abzubilden.
- Zudem ist der bei Einführung des *G9 neu* vereinbarte Konnexitätsausgleich zu fixieren und zu konkretisieren.
- Außerdem sind Fortschreibungen der Finanzierung, die in den Übergangsphasen zwischen *G8* und *G9 neu* umgesetzt wurden, in den Zuschusstabellen zusammenzuführen.

1. Finanzierung nichtstaatlicher Gymnasien, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Freier Waldorfschulen (ab Jgst. 5)

Aufgrund des Abschlusses des Übergangs vom *G8* zum *G9 neu* ab dem Schuljahr 2025/2026 sind die Regelungen für die Lehrpersonal- und Betriebszuschüsse für kommunale und private Gymnasien, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Freie Waldorfschulen (ab Jgst. 5) als gesetzliche Leistungen im BaySchFG anzupassen.

Zudem sind redaktionelle Änderungen und Präzisierungen der bestehenden Normen notwendig.

2. Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip infolge der Einführung des *G9 neu* in Bezug auf die Personalkosten an kommunalen Gymnasien

Im Konsultationsverfahren zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips (Art. 83 Abs. 7 Satz 2 der Bayerischen Verfassung (BV) i. V. m. der Konsultationsvereinbarung (KonsultVer)), das anlässlich der Einführung des *G9 neu* durchgeführt wurde, einigten sich das federführende Staatsministerium für Unterricht und Kultus und die kommunalen Spitzenverbände u. a. auf eine Regelung zum Ausgleich derjenigen Personalkosten an kommunalen Gymnasien, die den kommunalen Schulträgern über den bisherigen *G8*-Lehrpersonalaufwand hinaus entstehen würden (Nr. 7 Satz 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip im Hinblick auf die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums vom 27. November 2019 (BayMBI. Nr. 524); im Folgenden: *KMBek G9 neu*; vgl. auch Maßgaben im Vorblatt zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Bayern (Drs. 17/17725)). Dieser Kostenausgleich wird ab dem Jahr 2026 relevant und ist nun zu konkretisieren und gesetzlich zu verankern.

3. Zusammenführung von Fortschreibungen der Finanzierung in den Übergangsphasen zwischen G8 und G9 neu

Für das G8 und dessen gymnasiale Oberstufe wurden während und nach der Einführungsphase des G8 verschiedene Zuschläge bei den Lehrpersonal- und Betriebszuschüssen gewährt, auf denen die für das G9 neu zu regelnden staatlichen Leistungen aufsetzen. Zudem wurden infolge festgestellter Anpassungsbedarfe nach der gesetzlich vorgegebenen turnusmäßigen Überprüfung ab dem 1. Januar 2018 die Lehrpersonal- und Betriebszuschüsse auf Basis angepasster Zuschusstabellen erbracht. Diese Fortschreibungen sind in den Zuschusstabellen zusammenzuführen.

B) Lösung

1. Finanzierung nichtstaatlicher Gymnasien, Realschulen, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Freier Waldorfschulen (ab Jgst. 5)

Es werden die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen für die kommunalen und privaten Gymnasien, Schulen des Zweiten Bildungswegs und der Freien Waldorfschulen (ab Jgst. 5) analog zum (Stellen-)Mehrbedarf des G9 neu an den staatlichen Gymnasien und Kollegs angepasst.

2. Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip im Hinblick auf die Einführung des G9 neu in Bezug auf die Personalkosten an kommunalen Gymnasien

Der mit den kommunalen Spitzenverbänden gefundene Konsens in Nr. 7 KMBek G9 neu wird im BaySchFG als Rechtsgrundlage einer gesetzlichen Leistung umgesetzt.

3. Zusammenführung von Fortschreibungen der Finanzierung in den Übergangsphasen zwischen G8 und G9 neu

Die erfolgten Fortschreibungen werden bei der Anpassung der Berechnungsgrundlagen in Art. 17 BaySchFG miteinbezogen und in den Zuschusstabellen zusammengeführt, sodass diese die künftige Finanzierung konsolidiert abbilden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat:

Die Mehrkosten sind auf Basis des materiellen Rechtsstandes und damit der tatsächlichen Ausgaben des Jahres 2025 berechnet. Die 2025 geleisteten Zahlungen erfolgten basierend auf entsprechenden Haushaltvermerken auf der Grundlage eines Gesetzentwurfs zur Änderung von Art. 17 BaySchFG, der sich auf das G8 bezog, sowie unter Berücksichtigung von Änderungen in den Tabellen des Art. 17 Abs. 2 BaySchFG, die nach Art. 17 Abs. 4 BaySchFG in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung im Vier-Jahres-Abstand turnusmäßig zu überprüfen waren.

Die Anpassung der Zuschusstabellen für die Finanzierung privater Gymnasien, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Freier Waldorfschulen ab Jgst. 5 für das G9 neu führt ab dem 1. Januar 2026 zu jährlichen Mehrkosten i. H. v. ca. 24,7 Mio. €.

Der wesentliche Teil der Mehrkosten (ca. 23,5 Mio. €) ergibt sich systemimmanent durch den Anstieg der Schülerzahlen infolge der zusätzlichen Jahrgangsstufe des G9 neu gegenüber dem G8. Die weiteren Mehrkosten ergeben sich als Differenz zwischen dem G9-neu-Zuschlag und dem bisherigen G8-Zuschlag.

Der konnexitätsrechtliche Kostenausgleich für den G9-bedingten finanziellen Mehraufwand für das Lehrpersonal an kommunalen Gymnasien führt ab dem Haushaltsjahr 2026 zu Mehrausgaben im Staatshaushalt in Höhe von jährlich ca. 20,9 Mio. €.

Diese Änderungen wirken sich auch auf die Finanzierung der kommunalen Schulen besonderer Art aus. Insgesamt beträgt die Entlastung für den Staatshaushalt im Bereich der nichtstaatlichen Schulen besonderer Art jährlich 40,7 Tsd. €.

Die Änderungen der Art. 17 Abs. 4, Art. 38 und 45 BaySchFG sind kostenneutral.

Der Vollzug erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

2. Kosten für die Kommunen

Die Änderungen verursachen für die Kommunen keine Kosten.

Dieses Gesetz überträgt den kommunalen Schulträgern weder neue Aufgaben noch verpflichtet es sie zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis noch stellt es besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben (Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BV). Die für die kommunalen Schulaufwandsträger Kosten verursachende Entscheidung war bereits durch das Gesetz zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Bayern vom 19. Oktober 2017 (GVBl. S. 571) gefallen. Im Konsultationsverfahren, das das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in der Folge mit den kommunalen Spitzenverbänden durchführte, einigten sich die Vertreter beider Seiten auf Eckpunkte einer künftigen Regelung u. a. für die gesetzlichen Lehrpersonalzuschüsse (Nr. 7 KMBek G9 neu). Diese Eckpunkte werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf legislatorisch umgesetzt.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Die Änderungen führen zu keinen Mehrbelastungen für die Wirtschaft oder die Bürger. Die staatlichen Leistungen an die Träger privater Schulen der betroffenen Schularten werden ausnahmslos erhöht.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2025 (GVBl. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „(einschließlich Kollegs)“ durch die Angabe „– einschließlich Kollegs –“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuschussfähigen Lehrerwochenstunden (LWStd) einer Schule werden unter Zugrundelegung der nachstehenden Tabellen ermittelt:

1. Gymnasien und Kollegs

Anzahl der Schüler	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 100	1,565	–	–
101 bis 200	1,512	100	156,5
201 bis 300	1,460	200	307,7
301 bis 400	1,408	300	453,7
401 bis 500	1,356	400	594,5
501 bis 600	1,304	500	730,1
601 bis 700	1,252	600	860,5
701 bis 800	1,252	700	985,7
801 bis 900	1,252	800	1 110,9
901 bis 1 000	1,199	900	1 236,1
ab 1 001	1,199	1 000	1 356,0

a) G9-neu-Zuschlag:

je Schüler des neunjährigen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 wird bei der Berechnung der zuschussfähigen Lehrerwochenstunden ein prozentualer Zuschlag in Höhe von 9,924 v.H. der durchschnittlichen Lehrerwochenstunden pro Schüler gewährt; die durchschnittlichen Lehrerwochenstunden pro Schüler werden ermittelt aus den Lehrerwochenstunden nach vorstehender Tabelle für die jeweilige Schule – ohne Zuschläge –, geteilt durch die Gesamtzahl der Schüler;

b) Zuschlag Musik:

0,261 Lehrerwochenstunden je Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 des Musischen Gymnasiums oder in der musischen Ausbildungsrichtung;

c) Qualifikationsphasenzuschlag:

Schüler in den Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie in den Jahrgangsstufen II und III der Kollegs	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 40	0,939	–	–
41 bis 90	0,730	40	37,56
91 bis 140	0,626	90	74,06
ab 141	0,574	140	105,36

2. Realschulen

Anzahl der Schüler	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 100	1,616	–	–
101 bis 200	1,558	100	161,6
201 bis 300	1,501	200	317,4
301 bis 400	1,443	300	467,5
401 bis 500	1,386	400	611,8
501 bis 600	1,386	500	750,4
601 bis 700	1,386	600	889,0
701 bis 800	1,327	700	1 027,6
ab 801	1,327	800	1 160,3

3. Abendgymnasien

Anzahl der Schüler	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 25	1,50	–	–
26 bis 50	1,40	25	38,0
51 bis 75	1,30	50	73,0
76 bis 100	1,20	75	106,0
ab 101	1,20	100	136,0

4. Abendrealschulen

Anzahl der Schüler	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 25	1,40	–	–
26 bis 50	1,30	25	35,0
51 bis 75	1,20	50	68,0
76 bis 100	1,10	75	98,0
ab 101	1,10	100	126,0.“

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Angabe „den Spalten 2 und 4“ durch die Angabe „Spalte 2“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Der Zuschlag Musik und die Werte in Spalte 4 der Tabellen in Abs. 2 werden entsprechend angepasst.“
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- d) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) ¹Die Schulträger kommunaler Gymnasien erhalten einen Kostenausgleich für den durch die Einführung des neunjährigen Gymnasiums bedingten Mehraufwand beim Lehrpersonal. ²Bei der Berechnung des Lehrpersonalaufwands insoweit werden 7,69 v.H. der zu bezuschussenden Lehrerwochenstunden in der Weise finanziert, dass die Jahresbezüge eines staatlichen Beamten der Besoldungsgruppe A 14 mit sämtlichen Merkmalen des Abs. 1 Satz 3 und 4 um 30,11 v.H. erhöht werden. ³In Abweichung von Abs. 1 Satz 1 beträgt der Zuschusssatz für diesen Teil des Lehrpersonalauswands 100 v.H.“
2. Art. 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteile vor Nr. 1 wird nach der Angabe „Art. 17“ die Angabe „Abs. 1 bis 4“ eingefügt.
 - b) Die Nrn. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„1. an die Stelle der Vorschriften über den Versorgungszuschlag tritt Art. 40,
2. der Zuschusssatz beträgt 125 v.H.“
3. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Schülerinnen und Schüler“ die Angabe „– ohne Schülerinnen und Schüler der Realschulabschlussklassen –“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Die Regelungen zum Qualifikationsphasenzuschlag und dem G9-neu-Zuschlag finden bei der Berechnung der Zuschüsse der Freien Waldorfschulen ab Jahrgangsstufe 5 keine Anwendung.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das *G9 neu* wird bei der staatlichen Finanzierung nichtstaatlicher Gymnasien hinsichtlich des zusätzlichen Personalaufwands gegenüber dem *G8* ab dem Schuljahr 2025/2026 im BaySchFG abgebildet. Zudem wird der bei Einführung des *G9 neu* vereinbarte Konnexitätsausgleich fixiert und konkretisiert. Dabei werden Fortschreibungen der Finanzierung, die in den Übergangsphasen zwischen *G8* und *G9 neu* umgesetzt wurden, in den Zuschusstabellen zusammengeführt.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die beabsichtigten Änderungen bedürfen der Umsetzung durch Gesetzesänderung.

C) Besonderer Teil**Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes):****§ 1 Nr. 1 Buchst. b (Art. 17 Abs. 2 BaySchFG):**

Der Aufwuchs des *G9 neu* wird im Schuljahr 2025/2026 mit der erstmals nach den Regelungen des *G9 neu* unterrichteten Jahrgangsstufe 13 abgeschlossen. Ab diesem Schuljahr gibt es keine durch den Systemwechsel vom *G8* zum *G9 neu* bedingten Änderungen im Personalbedarf an staatlichen Gymnasien und Kollegs mehr. Die lehrpersonalbezogenen staatlichen Zuschüsse an die Träger nichtstaatlicher Gymnasien, Kollegs und Freier Waldorfschulen (ab Jgst. 5) werden als gesetzliche Leistungen konsolidiert im BaySchFG verankert.

Die Regelung bezieht auch die verschiedenen Fortschreibungen der Lehrpersonal- und Betriebszuschüsse aus den Übergangsphasen zwischen *G8* und *G9 neu* ein, die auf Basis insbesondere der vom Gesetzgeber beschlossenen Haushaltsvermerke (zu Kap. 05 03 TG 82 - 84) umgesetzt und geleistet, jedoch bisher nicht in Art. 17 BaySchFG überführt wurden. Die Aktualisierung der Tabellen in Art. 17 Abs. 2 BaySchFG führt daher nicht zu Mehrkosten, sondern spiegelt für den Bereich der Gymnasien nur den aktuellen Verwaltungsvollzug der o. g. Haushaltsvermerke wider.

G8-Zuschlag und Oberstufenzu-/aufschlag:

Das beginnend mit dem Schuljahr 2004/2005 schrittweise eingeführte achtjährige Gymnasium (*G8*) erforderte eine Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 und damit jahrgangsstufenbezogen einen größeren Personalaufwand. Die höhere Wochenstundenzahl in der Qualifikationsphase (Jgst. 11 und 12) der *G8*-Oberstufe (beginnend ab dem Schuljahr 2009/2010) führte ebenfalls zu zusätzlichem Lehrpersonalaufwand. Zur Abgeltung dieser Mehrbedarfe wurden für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2022 für die Schülerinnen und Schüler des *G8* in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 Zuschläge gewährt.

Der *G8*-Zuschlag betrug je Schülerin und Schüler

- im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 13,68 v. H. auf die in Art. 17 Abs. 2 Buchst. A Tabelle „Berechnung Lehrerwochenstunden“ angeführten Lehrerwochenstunden in der Spalte 2: „je Schüler ... LWStd“,
- im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2011 13,68 v. H. der durchschnittlichen Lehrerwochenstunden, d. h. der gesamten Lehrerwochenstunden nach Art. 17 Abs. 2 Buchst. A Tabelle „Berechnung Lehrerwochenstunden“ für die jeweilige Schule, geteilt durch die Gesamtzahl der Schüler,
- ab dem 1. Januar 2012 10,65 v. H. der durchschnittlichen Lehrerwochenstunden, d. h. der gesamten Lehrerwochenstunden nach Art. 17 Abs. 2 Buchst. A Tabelle „Berechnung Lehrerwochenstunden“ für die jeweilige Schule, geteilt durch die Gesamtzahl der Schüler.

Für die Schülerinnen und Schüler der Kollegstufe und der *G8*-Oberstufe in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 und für die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen II und III des Kollegs wurden für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2017 Zuschüsse nach Maßgabe folgender Tabelle gewährt:

Kollegstufenzuschlag und G8-Oberstufenzuschlag:

Anzahl der Schüler in der Kollegstufe/G8-Oberstufe in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 und der Schüler in den Jahrgangsstufen II und III des Kollegs			je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0	bis	40	0,80	–	–
41	bis	90	0,60	40	32
91	bis	140	0,50	90	62
	ab	141	0,45	140	87

Je Schülerin und Schüler in den Jahrgangsstufen 11 und 12 der G8-Oberstufe sowie je Schülerin und Schüler der Jahrgangsstufen II und III des Kollegs wurde zusätzlich ein Zuschlag von 0,1 Lehrerwochenstunden gewährt.

Zuschlag Musik:

Der Zuschlag Musik betrug 0,25 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler des Musischen Gymnasiums oder in der musischen Ausbildungsrichtung.

Konnexitätsausgleich während der Einführungsphase des G8:

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2011 wurden beim Lehrpersonalzuschuss für die Träger kommunaler Gymnasien der G8-Zuschlag für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 und die Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 11 und 12, die den bisherigen Lehrpersonalaufwand für Kollegstufenschüler übersteigen, mit 100 v. H. des Lehrpersonalaufwands bezuschusst. Damit wurden in Umsetzung des Konnexitätsprinzips als Kostenausgleich für die Mehraufwendungen, die bei den kommunalen Schulträgern durch die Einführung des G8 und der neuen Oberstufe entstanden, der G8-Zuschlag sowie der Mehraufwand für die G8-Oberstufe in den Haushaltsjahren 2005 bis 2011 in der Systematik des Art. 17 BaySchFG – abweichend von dem in Art. 17 Abs. 1 BaySchFG festgelegten Zuschusssatz in Höhe von 61 % des Lehrpersonalaufwands – zu 100 % des Lehrpersonalaufwands bezuschusst.

Ab dem Schuljahr 2011/2012 war das (damalige) G9 als gymnasiale Schulform weggefallen. Da die Mehrkosten in der Aufbauphase des G8 und die Einsparungen nach dem Fortfall des G9 konnexitätsrechtlich verknüpft sind, waren ab dem Schuljahr 2011/2012 die G8-Mehrkosten mit den durch den Fortfall des G9 entstehenden Einsparungen zu saldieren. Bei den Mehrkosten für die neue G8-Oberstufe waren die Einsparungen durch den Wegfall der alten G9-Kollegstufe zu berücksichtigen. In der Gegenüberstellung des über alle Jahrgangsstufen hinweg entstehenden Lehrpersonalaufwands ergab sich kein dauerhafter G8-bedingter Mehraufwand, der nach dem Konnexitätsprinzip auszugleichen gewesen wäre.

Anpassung infolge gesetzlicher turnusmäßiger Überprüfungsregelung:

Bei der turnusmäßigen Überprüfung der Zuschusstabellen gemäß Art. 17 Abs. 4 in der damals geltenden Fassung anhand der Schüler-Lehrer-Relation zum Stichtag 1. Oktober 2014 wurde eine wesentliche Veränderung festgestellt und eine Anhebung der Tabellenwerte um 4,3 % ab dem 1. Januar 2018 als angemessen erachtet. Anzupassen waren die Grundtabellen des Art. 17 Abs. 2 für die Gymnasien, der Oberstufenzuschlag sowie der Musikzuschlag. Der G8-Zuschlag für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 änderte sich als prozentualer Wert nicht, da sich bereits die Tabellenwerte, auf die der Prozentsatz anzulegen ist, erhöhten. Der Oberstufenaufschlag wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in den Oberstufenzuschlag integriert.

Ab dem 1. Januar 2018 lagen der Bezuschussung die Lehrerwochenstunden (Art. 17 Abs. 2) nach Maßgabe folgender Tabelle zugrunde:

Anzahl der Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 12 und in den Kollegs	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 100	1,565	–	–
101 bis 200	1,512	100	156,50
201 bis 300	1,460	200	307,70
301 bis 400	1,408	300	453,70
401 bis 500	1,356	400	594,50
501 bis 600	1,304	500	730,10
601 bis 700	1,252	600	860,50
701 bis 800	1,252	700	985,70
801 bis 900	1,252	800	1110,90
901 bis 1000	1,199	900	1236,10
ab 1001	1,199	1000	1356,00

Der Zuschlag Musik betrug 0,261 LWStd je Schülerin und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Musischen Gymnasiums und in der musischen Ausbildungsrichtung.

Für den Oberstufenzuschlag galt folgende Tabelle:

Anzahl der Schüler in der Oberstufe in den Jahrgangsstufen 11 bis 12 und der Schüler in den Jahrgangsstufen II und III des Kollegs	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 40	0,939	–	–
41 bis 90	0,730	40	37,56
91 bis 140	0,626	90	74,06
ab 141	0,574	140	105,36

Der *G8*-Zuschlag für Schülerinnen und Schüler des achtjährigen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 betrug unverändert 10,65 v. H.

Finanzierung des Mehrbedarfs infolge der Einführung des *G9 neu*:

Aufgrund der Einführung des *G9 neu* ab dem Schuljahr 2018/2019 war und ist die Finanzierung nichtstaatlicher Gymnasien erneut anzupassen.

Die Einführung des *G9 neu* ab dem Schuljahr 2018/2019 stellte und stellt keine bloße Rückkehr zum *G9 alt* dar: Das *G9 neu* eröffnet gegenüber den vorausgehenden Gymnasialformen vielmehr zusätzliche konzeptionelle Möglichkeiten und Raum für pädagogische Innovation, es verbreitert und vertieft Inhalte der Allgemeinbildung und sichert so den Qualitätsanspruch des bayerischen Gymnasiums unter den aktuellen Herausforderungen.

Bereits in der Konzeptionsphase zum *G9 neu* errechnete sich ein Mehrbedarf gegenüber dem *G8* von ca. 1 000 Stellenäquivalenten für die staatlichen Gymnasien. Die neu gestaltete gymnasiale Oberstufe, insbesondere die Qualifikationsphase, räumt den

Schülern nochmals weitere Möglichkeiten zur individuellen Profilbildung ein, ohne dabei die für die Allgemeine Hochschulreife wichtigen Grundlagenfächer, die Entwicklung der Studierfähigkeit und den Anspruch des Abiturs schlechthin zu vernachlässigen.

In der Summe errechnet sich nach vollständiger Einführung des *G9 neu* ein Mehrbedarf von ca. 1 700 Stellenäquivalenten gegenüber dem *G8*.

Während der Aufwuchsphase des *G9 neu* wurde die Finanzierung nichtstaatlicher Gymnasien durch den – gesetzlichen – Lehrpersonalzuschuss bzw. den – ebenfalls gesetzlichen – Betriebszuschuss temporär jeweils über jährliche Änderungen des § 11 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) geregelt. Nach dem Vollausbau des *G9 neu* ab dem Schuljahr 2025/2026 sollten die Regelungen für die gesetzlichen Leistungen Lehrpersonal- und Betriebszuschuss für kommunale und private Gymnasien, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Freier Waldorfschulen (ab Jgst. 5) jedoch im BaySchFG konsolidiert und aktualisiert werden.

Um in der Aufwuchsphase den schrittweisen Wegfall der bisherigen Leistungen für den *G8*-bedingten zusätzlichen Personalaufwand (s. Haushaltsvermerk zu Kap. 05 03 TG 82 - 84 im Haushaltsplan des Freistaates Bayern) zu kompensieren, bis ab dem Schuljahr 2025/2026 nur noch Schüler des *G9 neu* zuschussrelevant wurden und im Bereich der kommunalen Gymnasien zudem Konnexitätsausgleich zu leisten ist (s. Drs. 17/17725), wurde während der Einführung des *G9 neu* ein Zuschlag geleistet, der die Bemessung der Lehrpersonal- und Betriebszuschüsse für nichtstaatliche Gymnasien nach dem BaySchFG den Veränderungen im Personalbedarf anpasste.

Der „Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Bayern“ (Drs. 17/17725) sieht vor, die Bezuschussung nichtstaatlicher Gymnasien so zu bemessen, dass sie im Schuljahr 2025/26 (= Haushaltsjahr 2026) den zusätzlichen Lehrpersonalaufwand proportional zum erforderlichen Stellenbedarf im staatlichen Bereich abbildet (Vorblatt, Nr. 3.4, Drs. a. a. O., S. 9). Dementsprechend wurde auch der *G9-neu*-Zuschlag in der Aufwuchsphase unter Berücksichtigung der Stellenentwicklung im staatlichen Bereich festgelegt. Dabei wurden die bezuschussten Lehrerwochenstunden nichtstaatlicher Gymnasien (im Basisjahr 2018; Start des *G9 neu* ab dem Schuljahr 2018/2019) entsprechend dem Prozentsatz der Stellenänderungen in Relation zu den staatlichen Vollzeitstellen gemäß Haushaltsplan fiktiv gekürzt. Die sich hiernach ergebende geringere Lehrerwochenstundenzahl wurde von den Lehrerwochenstunden, für die der *G8*-Zuschlag zu gewähren war, abgezogen. In der Übergangsphase ergab diese Differenz die zu bezuschussende Lehrerwochenstundenzahl, für die der *G9-neu*-Zuschlag errechnet wurde. Der beschriebene Rechenweg wurde bei den jährlichen Änderungen des § 11 AVBaySchFG jeweils zugrunde gelegt und in den Verbandsanhörungen kommuniziert.

Zum Jahr 2024 entfiel zwar das haushaltsrechtliche Instrument der Stellensperrungen (vgl. Art. 6j des Haushaltsgesetzes 2023 „Stellenansparung – Lernzeitverlängerung am Gymnasium“). Die staatlichen Stellenänderungen wurden jedoch weiterhin aus der Gegenüberstellung des Lehrpersonalaufwands des *G8* und *G9 neu* errechnet. Besonderheiten im staatlichen Bereich, die bei den Stellenanpassungen berücksichtigt wurden und auch für nichtstaatliche Schulen einschlägig sind, wurden in die Berechnung des *G9-neu*-Zuschlags pauschal mit einbezogen.

In Abzug gebracht wurden aufgrund der Beschränkung auf staatliche Gymnasien u. a. die Stellenäquivalente für die Mittelstufe Plus (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 12. Juni 2017 zur Durchführung der Pilotphase der „Mittelstufe Plus“, KWMBI. S. 277).

Zugunsten der privaten und kommunalen Schulträger wirkte und wirkt sich hierbei aus, dass lediglich auf die Stellenänderungen gemäß Haushaltsplan abgestellt wurde und wird und nicht auf die tatsächliche Stellenbesetzungssituation.

Gemäß dem „Gesamtkonzept zur Unterrichts- und Personalversorgung im Schuljahr 2025/2026“ entsteht im Schuljahr 2025/2026 voraussichtlich eine Deckungslücke beim Lehrpersonal an staatlichen Gymnasien von ca. 1 210 Vollzeitkapazitäten. Hierin eingerechnet ist ein G9-bedingter Personalmehrbedarf gegenüber dem Jahr 2018 über 1 700 Stellen (= Stellenmehrung des G9 neu gegenüber dem G8).

Ebenfalls zugunsten der Träger nichtstaatlicher Gymnasien wirkt sich aus, dass staatliche Stellenreduzierungen in der Aufwuchsphase des G9 neu aufgrund der schulfinanzierungsrechtlichen Systematik mit Verzögerung von fünf Monaten (ab dem auf das jeweilige Schuljahr beginnende Kalenderjahr) umgesetzt wurden. Zudem wurde die Reduzierung der Schülerzahlen bei der Umstellung des (damaligen) G9 auf das G8 mit derselben Verzögerung von fünf Monaten auf die Bezuschussung übertragen.

Berechnung des G9-neu-Zuschlags ab 2026:

In der schulrechtlichen Systematik entspricht die Qualifikationsphase des G8 in den Jahrgangsstufen 11 und 12 (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Gymnasialschulordnung G8 – GSO G8) der Qualifikationsphase des G9 neu in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Gymnasialschulordnung G9 – GSO G9). Dem folgt das Schulfinanzierungsrecht: Der sogenannte Oberstufenzuschlag für das G8 wurde mit Bezug auf die hinsichtlich des höheren Lehrpersonalbedarfs besonders intensive Qualifikationsphase gewährt (Jgst. 11 und 12 des G8). Eine zusätzliche Förderung auch der Einführungsphase der Oberstufe (Jgst. 10 des G8, Jgst. 11 des G9), die – für das G9 mit Ausnahme des P-Seminars – noch in der Klassenform geführt wird, mittels eines extra ausgewiesenen Oberstufenzuschlags ist hingegen nicht geboten.

Der Kollegstufenzuschlag für die Jahrgangsstufen 12 und 13 des G9 alt wurde im G8 als Oberstufenzuschlag für die Jahrgangsstufen 11 und 12 gewährt. Im G9 neu wird dieser als Qualifikationsphasenzuschlag für die Jahrgangsstufen 12 und 13 fortgeführt, die Erhöhungen aufgrund der Überprüfung des Art. 17 Abs. 4 BaySchFG ab dem 1. Januar 2018 bleiben erhalten.

Die weggefallenen Lehrerwochenstunden des Oberstufenzuschlags der Jahrgangsstufe 11 des G8 wurden mit den Schülerzahlen zum Stand 1. Oktober 2022 absolut ermittelt. Das Schuljahr 2022/2023 war das letzte Schuljahr, in dem es eine reine G8-Jahrgangsstufe 11 gab. Das Haushaltsjahr 2026 ist das erste Haushaltsjahr, in dem ein G9-Jahrgang das Abitur ablegt. Ab 2026 wird der Qualifikationsphasenzuschlag, der sich dann erstmals seit 2023 wieder auf zwei Jahrgangsstufen, 12 und 13, erstreckt, in Höhe des ehemaligen Oberstufenzuschlags des G8 erneut gewährt.

Um eine überproportionale Bezuschussung der Qualifikationsphase der Oberstufe zu vermeiden, wird der G9-neu-Zuschlag vergleichbar zum G8-Zuschlag auf die Jahrgangsstufen 5–11 beschränkt.

Der Zuschlag Musik wird in der bisherigen Höhe von 0,261 LWStd auch weiterhin für die Jahrgangsstufen 5 bis 11 gewährt.

Rechenweg (teilweise gerundet; LWStd = Lehrerwochenstunde):

Prozentsatz der G9-bedingten Stellenänderungen in Relation zu den staatlichen Vollzeitstellen (1 700 zu 20 404,85 Stellen ¹) zum Stand 1. August 2018	+ 8,33 v. H.
Bisher über den G8-Zuschlag finanzierte LWStd (bezogen auf die Jahrgangsstufen 5–10 des G8)	6 159,000 LWStd ²
Ausweitung der finanzierten LWStd durch Stellenmehrung für G9 neu (0,0833 x 95 469,28 LWStd) ³	+ 7 953,882 LWStd
Minus zusätzliche LWStd aufgrund steigender Schülerzahlen (Jahrgangsstufe 13) ⁴	-7 416,989 LWStd ⁵

Zu finanzierende LWStd G9-neu-Zuschlag	6 695,893 LWStd
G9-neu-Zuschlag 2026, wenn sich dieser nur auf Jahrgangsstufen 5–10 verteilen würde (= 6 695,89 LWStd / 6 159,00 LWStd x 10,65 v. H.)	11,578 %
G9-neu-Zuschlag 2026 für die Jahrgangsstufen 5–11 (6/7 von 11,578 %)	9,924 %

Vereinfacht dargestellt werden die staatlichen Stellenmehrungen des neuen G9 gegenüber dem G8 wie folgt abgebildet:

Bezuschussung G8 = G8-Zuschlag (Jahrgangsstufen 5–10) + Grundtabellen
(Jahrgangsstufen 5–12)

Bezuschussung G9 = G9-neu-Zuschlag (Jahrgangsstufen 5–11) + Grundtabellen
(Jahrgangsstufen 5–13)

Die absolute Zahl des G9-neu-Zuschlags fällt im Vergleich zu derjenigen des G8-Zuschlags (10,65 %) niedriger aus, da er auf eine zusätzliche Jahrgangsstufe verteilt wird. Im Gesamtergebnis ergibt sich gleichwohl ein Plus gegenüber der Lehrpersonal- bzw. Betriebszuschussfinanzierung nichtstaatlicher Gymnasien.

Die Zuschussung der Abendgymnasien und Kollegs wurde aufgrund der geringen Anzahl nichtstaatlicher Schulen sowie der marginalen finanziellen Auswirkungen nicht angepasst. Die Jahrgangsstufen II und III der Kollegs entsprechen der Qualifikationsphase des G9 neu, der Qualifikationsphasenzuschlag ist folglich auch ab 2026 weiterhin für die Schüler beider Jahrgangsstufen zu gewähren.

Für die Freien Waldorfschulen (ab Jahrgangsstufe 5) und die Spätberufengymnasien ergaben sich in der Phase des G8 und ergeben sich jetzt im G9 neu keine strukturellen, für die staatliche Schulfinanzierung relevanten Änderungen gegenüber denjenigen Merkmalen, die für diese beiden Gruppen von Privatschulen schon zur Zeit des G9 alt prägend waren. Ein G9-neu-Zuschlag für diese beiden Schulgruppen wäre daher nicht gerechtfertigt (vgl. ausführlich hierzu die Begründung unten zu § 1 Nr. 3 Buchst. a (Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 BaySchFG)).

¹ Stellen (inklusive Arbeitnehmer und Referendare) gemäß Haushaltsplan im Jahr 2018.

² Bezuschusste Lehrerwochenstunden des G8-Zuschlags nichtstaatlicher Gymnasien im Basisjahr 2018.

³ Gesamte bezuschusste Lehrerwochenstunden nichtstaatlicher Gymnasien im Basisjahr 2018.

⁴ Die zusätzlichen Lehrerwochenstunden für die Schüler der 13. Jahrgangsstufe sind bei der Berechnung in Abzug zu bringen, um eine Doppelzuschussung zu vermeiden. Die Zuschussung erfolgt bereits im Rahmen der Grundtabellen des Art. 17 Abs. 2 BaySchFG. Die Ermittlung berücksichtigt neben der Schüler- und Absolventenprognose für Bayern auch die bezuschussten Lehrerwochenstunden nichtstaatlicher Gymnasien im Jahr 2025.

⁵ Ab dem Jahr 2026 zusätzlich zu bezuschussende Lehrerwochenstunden für die Schüler der 13. Jahrgangsstufe nichtstaatlicher Gymnasien (Grundtabellen des Art. 17 Abs. 2 BaySchFG).

§ 1 Nr. 1 Buchst. c (Art. 17 Abs. 4 BaySchFG):

Die bisherige Formulierung von Art. 17 Abs. 4 BaySchFG kann zu unbeabsichtigten Ergebnissen führen. Aufgrund der bisherigen Rundung der Werte in Spalte 4 der Tabellen des Art. 17 Abs. 2 BaySchFG ist es bei zukünftigen Anpassungen möglich, dass ein Mehr an Schülern bei privaten oder kommunalen Schulen bei der Berechnung der lehrpersonalbezogenen Zuschüsse nicht zu einem Mehr oder sogar zu weniger zuschussfähigen Lehrerwochenstunden führt.

Um dies zu korrigieren, werden die Werte in Spalte 4 nicht mit dem schulartspezifischen Änderungsfaktor multipliziert, sondern ergeben sich aus der Kombination der Spalten 1–3.

Zudem wird die Vorschrift um den „Zuschlag Musik“ ergänzt.

§ 1 Nr. 1 Buchst. d (Art. 17 Abs. 5 BaySchFG):

Allgemein gilt bei der Umstellung auf eine neunjährige Lernzeit, dass in den Jahren des Aufwuchses aufgrund geringerer Stundentafelumfänge die Bedarfe im Vergleich zu einem reinen G8 bei gleichbleibender Schülerzahl zunächst sinken. Mehrbedarfe gegenüber einem reinen G8 entstehen dann, wenn der erste Jahrgang in das 13. Schuljahr eintritt und die Schülerzahl sprunghaft ansteigt. Dies ist bei einer Umstellung auf ein neunjähriges Gymnasium zum Schuljahr 2025/2026 der Fall.

Der G9-bedingte Mehraufwand für kommunales Lehrpersonal ist aus Konnexitätsgründen nicht nur teilweise, sondern in voller Höhe auszugleichen (Art. 83 Abs. 3 BV).

Um diesem Erfordernis gerecht zu werden, sieht der neue Art. 17 Abs. 5 BaySchFG rechtstechnisch zwei Abweichungen gegenüber der Berechnung des Lehrpersonalzuschusses für kommunale Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien im Übrigen vor (Abs. 1 f.):

Zum einen wird der im Rahmen der Konsultationen der Staatsregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden 2019 einvernehmlich festgelegte höhere Betrag für die Jahresbezüge des besoldungsrechtlichen Musterbeamten durch einen entsprechenden prozentualen Aufschlag gesetzlich verankert und so mittelbar dynamisiert (Art. 17 Abs. 5 Satz 2, Nr. 7 Sätze 3 f. KMBek G9 neu). Zum anderen gilt für den G9-bedingten Mehraufwand für das kommunale Lehrpersonal ein Zuschusssatz von 100 % und nicht der ansonsten anzuwendende Zuschusssatz von 61 % (Art. 17 Abs. 5 Satz 3 n. F.).

Der Pauschalbetrag nach Nr. 7 Satz 3 KMBek G9 neu in Höhe von 110 000 € lag um 30,11 % über den im Jahr 2018 geltenden Jahresbezügen nach Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BaySchFG (84 542,02 €). Dieser Prozentsatz wird als Aufschlag auf die Kosten einer Lehrpersonalstunde einer staatlichen verbeamteten Gymnasiallehrkraft mit den Besoldungsmerkmalen des Art. 17 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG in den Gesetzestext übernommen. Diese Annahme trägt der besonderen Personalkostenstruktur an kommunalen Gymnasien Rechnung und führt über Bezügeanpassungen beim staatlichen Lehrpersonal zu einer angemessenen Dynamisierung des Referenzbetrags der Jahresbezüge.

Der für den Lehrpersonalzuschuss für kommunale Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien im Übrigen anzuwendende Zuschusssatz von 61 % des Lehrpersonalaufwands (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG) ist für den G9-bedingten Mehraufwand beim kommunalen Lehrpersonal dieser Schularten aus Konnexitätsgründen auf 100 % anzuheben.

Beides ist auf den Lehrpersonal-Mehraufwand des G9 neu (= zu bezuschussende Lehrerwochenstunden) wie folgt anzuwenden: Die staatlichen Stellenmehrungen für das G9 neu belaufen sich gegenüber dem achtjährigen Gymnasium auf 8,33 v. H. (siehe Begründung zu § 1 Nr. 1 Buchst. b (Art. 17 Abs. 2 BaySchFG)). Dementsprechend sind ab 2026 7,69 v. H. [8,33 v. H.: (100 v. H. + 8,33 v. H.)] der zu bezuschussenden Lehrerwochenstunden nach Art. 17 Abs. 2 BaySchFG mit dem abweichenden Zuschusssatz von 100 % je Lehrpersonalstunde zu bezuschussen.

§ 1 Nr. 2 Buchst. a (Art. 38 Abs. 2 BaySchFG):

Der Konnexitätsausgleich (Art. 17 Abs. 5 BaySchFG n. F.) findet für private Schulträger keine Anwendung.

§ 1 Nr. 2 Buchst. b (Art. 38 Abs. 2 Nr. 2 BaySchFG):

Der Zuschusssatz wurde in drei Schritten von 112 v. H. auf 125 v. H. erhöht. Die nicht mehr benötigten Regelungen für die Jahre 2024 und 2025 sind entbehrlich und werden gestrichen.

§ 1 Nr. 3 Buchst. a (Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 BaySchFG):

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Präzisierung, die den bisherigen Verwaltungsvollzug abbildet.

Der Lehrplan der Freien Waldorfschulen („Richterlehrplan“) umfasst die Jahrgangsstufen 1–4 („Unterstufe“), 5–8 („Mittelstufe“) sowie 9–12 („Oberstufe“). Diese Schulstruktur besteht seit Jahrzehnten und ist unabhängig von den Entwicklungen im staatlichen Schulsystem. Schülerinnen und Schüler, die als externe Bewerber das Abitur an staatlichen Gymnasien ablegen möchten, werden in einer zusätzlich angebotenen Jahrgangsstufe 13 intensiv auf dieses vorbereitet. Die beschriebene Struktur des Lehrplans sowie des zusätzlichen Abitur-Vorbereitungsjahrs existierte schon vor der Einführung des G8. Aufgrund des vom Richterlehrplan vorgegebenen Waldorfabschlusses nach der Jahrgangsstufe 12 in Verbindung mit der weiterhin bestehenden Notwendigkeit eines zusätzlichen 13. Jahres zur Abiturvorbereitung blieb diese Struktur während der Zeit des G8 durchgehend bestehen und wurde auch bei der aktuellen Einführung des G9 neu unverändert gelassen.

Die Bezuschussung der Freien Waldorfschulen erfolgte bisher bereits in Teilen abweichend von der Bezuschussung der privaten Gymnasien bzw. angepasst auf die o. g. Schulstruktur.

Da sich für die Freien Waldorfschulen keinen zwingenden Änderungen durch die Einführung des G9 neu ergaben, ist auch die Bezuschussung nicht anzupassen.

§ 1 Nr. 3 Buchst. b (Art. 45 Abs. 2 Satz 2 BaySchFG):

Redaktionelle Korrektur des Gesetzestextes. Die Vorschrift, auf die ursprünglich verwiesen wurde, befindet sich inzwischen im für alle Schularten unabhängig von einer möglichen staatlichen Anerkennung geltenden Art. 29 BaySchFG.

Zu § 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Das Änderungsgesetz wirkt sich ab dem 1. Januar 2026 auf die staatlichen Zuschüsse für laufende Personal- bzw. Betriebskosten nichtstaatlicher Gymnasien, Kollegs, Abendgymnasien und Schulen besonderer Art aus. Diese Rückwirkung in einen bereits begonnenen Zeitraum ist unbedenklich: Sie hat für Träger nichtstaatlicher Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien eine bessere Finanzausstattung im Vergleich zur 2025 geleisteten staatlichen Bezuschussung zur Folge.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und im Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG). Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich. Die Eckpunkte sind folgende:

- Die Bildungsministerkonferenz hat neue „Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von erkrankten Kindern und Jugendlichen“ erlassen (Beschluss vom 20. März 2025). Darin werden die bisherigen „Schulen für Kranke“ nun als „Klinikschulen“ bezeichnet.
- Die selbstgesteuerte, eigenverantwortliche Medienregulation im Kindes- und frühen Jugendalter gelingt vielfach noch nicht, da die erforderlichen kognitiven Regulationsstrategien noch nicht entwickelt wurden. Daher muss bei der außerunterrichtlichen Gerätenutzung (zu privaten Zwecken) gerade in den unteren Jahrgangsstufen ein altersadäquater Schutzraum garantiert werden.
- Eine Vielzahl von Kindern im Vorschulalter ist im regulär vorletzten Kindergartenjahr wegen Sprachentwicklungsstörungen in Behandlung. Es soll daher eine Regelung geschaffen werden, die es Logopädinnen und Logopäden ermöglicht, eine Erklärung über die Behandlung eines Kindes auszustellen, mit deren Vorlage bei der zuständigen staatlichen Grundschule das Kind von der Teilnahme an der Sprachstandserhebung befreit ist, weil eine Sprachförderung durch den verpflichtenden Besuch einer staatlich geförderten Kindertagesstätte mit einem integrierten Vorkurs Deutsch in diesen Fällen nicht die richtige Fördermaßnahme wäre.
- Mit dem Schulversuch „JAMI – jahrgangsübergreifendes Lernen an Mittelschulen“ wurde der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 ab dem Schuljahr 2022/2023 in allen Fächern der Mittelschule erprobt. Der gemeinsame Unterricht in diesen Jahrgangsstufen soll zum Schuljahr 2026/2027 in das Regelangebot überführt werden.
- Bislang besteht keine explizite gesetzliche Regelung zur Durchführung von Leistungsnachweisen, welche mittels digitaler Endgeräte erbracht werden, sowie keine explizite gesetzliche datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Bild- und Tonaufnahmen an Schulen.
- Im Rahmen mehrerer länderübergreifender Vorhaben zum Technologiebasierten Assessment (TBA) wird auch für Bayern eine Infrastruktur für das computerbasierte Testen (zunächst der Vergleichsarbeiten (VERA) – Vorhaben TBA-I) aufgebaut, deren hierfür notwendige Rechtsgrundlagen derzeit noch nicht im BayEUG verankert sind.
- Für länderübergreifend einzuführende computerbasierte Testinstrumente an Schulen in Bayern (TBA-II) und damit zusammenhängende Steuerungsentscheidungen bestehen derzeit ebenfalls noch keine hinreichenden Rechtsgrundlagen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

- Die derzeitigen Regelungen zu Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen sind sehr detailliert und schränken den pädagogischen Handlungsspielraum der schulischen Gremien vor Ort unnötig ein.
- Die Gesetze bedürfen zudem an einigen Stellen der redaktionellen Aktualisierung.

B) Lösung

- Die aufgrund des Beschlusses der Bildungsministerkonferenz nötigen Begriffsänderungen von „Schulen für Kranke“ zu „Klinikschulen“ werden vollzogen. Diese betreffen neben dem BayEUG auch das BaySchFG und das BayPVG.
- Das bislang für die Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen geltende grundsätzliche Verbot der privaten Nutzung digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände wird auf die Jahrgangsstufen 5 mit 7 ausgeweitet.
- Die Regelung zur verpflichtenden Sprachstandserhebung bei Kindern im regulär vorletzten Kindergartenjahr wird um einen Befreiungstatbestand bei Behandlung des Kindes durch eine Logopädin oder einen Logopäden ergänzt.
- Die Bestimmung zur Bildung von Klassen und zum Unterricht in der Mittelschule in Bayern wird um die Möglichkeit, gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 einrichten zu können, ergänzt.
- Für digital gestützte Leistungsnachweise und die Verarbeitung von Bild- und Tonaufnahmen werden explizite gesetzliche Regelungen geschaffen.
- Die Rechtsgrundlagen für das Technologiebasierte Assessment (TBA-I) und für die Erweiterung des Technologiebasierten Assessments auf Längsschnittbeobachtungen (TBA-II) werden geschaffen.
- Die Regelungen zu den Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen werden reformiert insbesondere mit dem Ziel der Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen und der Beschleunigung von Verfahren.
- Nötige redaktionelle Aktualisierungen werden vorgenommen.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen in den Begründungen der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen keine unmittelbaren Kosten.

I. Kosten für den Staat

Keine

II. Kosten für die Kommunen

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt. Den Schulaufwandsträgern (Kommunen) entstehen keine Mehrkosten. Die vorgesehenen Regelungen im BayEUG, BaySchFG und BayPVG enthalten weder eine Übertragung einer neuen Aufgabe noch eine verpflichtende Vorgabe an die Gemeinden und Gemeindeverbände i. S. d. Art. 83 Abs. 3 BV.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 39 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und durch § 3 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
2. Art. 7a wird Art. 8 und in Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
3. Die bisherigen Art. 8 bis 10 werden die Art. 9 bis 11.
4. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12 und Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Staatsministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie dem jeweils fachlich zuständigen Staatsministerium die berufliche Grundbildung einschließlich des Berufsgrundschuljahres.“
5. In Art. 13 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
6. In der Überschrift des zweiten Teils Abschnitt II Buchst. c wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
7. Art. 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Schülerinnen und Schüler an Förderschulen, die nach einem Lehrplan unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der jeweiligen allgemeinen Schule entspricht, können in den letzten beiden Schuljahren Zeugnisse mit einer abweichenden Schulbezeichnung erhalten; das Nähere regeln die Schulordnungen.“
8. Art. 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Klassen für Kranke“ durch die Angabe „nicht selbstständige Klinikschulen in Form von Klinikklassen“ ersetzt.
9. In Art. 21 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 9 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 7 Satz 3“ ersetzt.
10. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Schulen für Kranke;“ durch die Angabe „Klinikschulen,“ ersetzt.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „Schulen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „Krankenhäusern“ wird durch die Angabe „Kliniken“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Krankenhausaufenthalt“ durch die Angabe „Klinikaufenthalt“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
- 11. Art. 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Schulen für Kranke;“ durch die Angabe „Klinikschulen,“ ersetzt.
 - b) In Nr. 8 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
- 12. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
 - c) In Nr. 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- 13. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Bezeichnung von Schulen und Schülerheimen“ angefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „Schulen für Kranke und Berufsschulen“ wird durch die Angabe „Klinikschulen, Berufsschulen und staatliche verbundene Schülerheime“ ersetzt.
 - bb) Die folgenden Sätze 2 bis 4 werden angefügt:

„²Die amtliche Schulbezeichnung muss eindeutig sein und enthält den Schulträger, die Schulart und den Schulort, wobei die Angabe des Schulträgers bei den staatlichen Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren entfällt. ³Bei Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien und, soweit erforderlich, bei Fachoberschulen und Berufsoberschulen enthält die Bezeichnung auch die geführte Ausbildungsrichtung oder Fachrichtung. ⁴Der Schulträger kann auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung des Schulaufwandsträgers, der Lehrerkonferenz, der Schülermitverantwortung, des Elternbeirats, bei Berufsschulen des Berufsschulbeirats, zusätzlich einen Namen verleihen.“
- 14. Art. 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Die Einstellung von Lehrkräften, bei denen die fachlichen, pädagogischen und persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis in Bayern für die betroffene Schulart erfüllt sind und die entsprechend verwendet werden, stellt keine wesentliche Änderung dar.“
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen, die die erforderliche Befähigung zum Lehramt nicht besitzen, sowie die Bestellung unterhältig beschäftigter Schulleiterinnen oder Schulleiter sind der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Die Schulaufsichtsbehörde“ durch die Angabe „Diese“ ersetzt.
15. Die Art. 28 und 29 werden aufgehoben.
16. Art. 30 wird Art. 28.
17. Art. 30a wird Art. 29 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Halbsatz 1 wird Satz 1 und die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „.“ ersetzt.
- bb) Halbsatz 2 wird Satz 2 und die Angabe „die“ wird durch die Angabe „Die“ ersetzt.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Satz 3 wird Satz 2.
- c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:
- „²Kooperationsformen nach Satz 1 können mit Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger, Schulen und der Schulaufsichtsbehörde sowie nach Anhörung der Elternbeiräte eingerichtet werden. ³Sind unterschiedliche Förderschwerpunkte betroffen, bestimmt die zuständige Regierung im Benehmen mit dem zuständigen Schulamt die für die sonderpädagogische Förderung zuständige Förderschule oder die zuständigen Förderschulen.“
- d) Abs. 9 wird aufgehoben.
18. Art. 30b wird Art. 30 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „und 5“ wird durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „.“ ersetzt.
- bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 4 Satz 5 und 6 wird aufgehoben.
- d) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
- „(6) Art. 29 gilt entsprechend.“
19. Art. 32 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
20. Art. 32a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹An Mittelschulen sind Jahrgangsklassen zu bilden, wobei gemeinsamer Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 eingerichtet werden kann.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
21. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1 sowie in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
22. In Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
23. Art. 37 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule muss erfolgen, solange dieser
- 1. weder eine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat,
 - 2. noch eine schriftliche Erklärung einer Schulvorbereitenden Einrichtung oder einer Heilpädagogischen Tagesstätte, dass das Kind wegen eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung in einer dieser Einrichtungen betreut wird,
 - 3. noch eine schriftliche Erklärung einer Logopädin oder eines Logopäden, dass das Kind aufgrund einer Sprachentwicklungsstörung eine logopädische Therapie erhält, aber keinen darüber hinausgehenden Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat,
- vorgelegt wird.“
24. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Art. 35 Abs. 2 LfB oder §§ 11, 12 der Bundeslaufbahnverordnung“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 6 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt.
25. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „entscheiden“ die Angabe „nach Beratung“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Schulen oder Klassen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen oder Klinikklassen“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Schule oder Klasse für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule oder Klinikklasse“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule an. ²Die Aufnahme an einer Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus.“
 - e) Abs. 5 wird Abs. 4.
 - f) Abs. 6 wird Abs. 5 und Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Das Nähere regeln die Schulordnungen.“
 - g) Abs. 7 wird Abs. 6.

- h) Abs. 8 wird Abs. 7 und in Satz 1 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 7“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
 - i) Die Abs. 9 bis 11 werden die Abs. 8 bis 10.
26. Art. 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 30a“ durch die Angabe „Art. 29“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 wird jeweils die Angabe „Art. 30b“ durch die Angabe „Art. 30“ ersetzt.
27. Art. 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz 1 ersetzt:
„¹Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die Lehrpläne, die Stundentafeln und sonstige Richtlinien, welche sich nach den besonderen Bildungszielen und Aufgaben der jeweiligen Schulart richten.“
 - b) Satz 3 wird Satz 2.
28. Art. 51 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„¹Schulbücher und Arbeitshefte dürfen in der Schule nur verwendet werden, wenn sie für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie in dem betreffenden Unterrichtsfach durch das zuständige Staatsministerium zugelassen sind. ²Die Zulassung setzt voraus, dass diese die Anforderungen nach Art. 45 Abs. 1 erfüllen und den pädagogischen und fachlichen Erkenntnissen für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe entsprechen.“
 - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„⁴Das zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Lernmittel, die prüfungspflichtig sind, die Anforderungen an die äußere Gestaltung sowie Zuständigkeit und Verfahren für die Zulassung und Verwendung von Lern- und Lehrmitteln festzulegen.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 3 wird Abs. 2.
 - d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ gestrichen.
 - e) Abs. 5 wird aufgehoben.
29. Art. 52 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Für Leistungsnachweise kann vorgesehen werden, dass diese ganz oder teilweise unter Verwendung digitaler Endgeräte erbracht werden.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 9“ durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.
30. Art. 56 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Art. 41 Abs. 4“ wird durch die Angabe „Art. 41 Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Art. 41 Abs. 6“ wird durch die Angabe „Art. 41 Abs. 5“ ersetzt.

- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „und“ durch die Angabe „ ,“ ersetzt und nach der Angabe „Schulveranstaltungen“ wird die Angabe „oder im Einzelfall“ eingefügt.
 - bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Grundschulen oder Grundschulstufen an Förderschulen“ durch die Angabe „die Jahrgangsstufen 1 mit 7“ ersetzt.
31. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „ ; sie ist“ wird durch die Angabe „ , sofern sie“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „der Schulen“ wird die Angabe „ist“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) In Abs. 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2“ gestrichen.
32. In Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 wird vor der Angabe „171“ die Angabe „125 bis 130a,“ eingefügt.
33. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
„wählbar sind alle Lehrkräfte sowie Förderlehrerinnen und Förderlehrer.“
 - b) Abs. 8 wird aufgehoben.
 - c) Die Abs. 9 und 10 werden die Abs. 8 und 9.
34. Art. 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „zusätzlich“ wird die Angabe „jeweils“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „gebildet“ wird durch die Angabe „gewählt, wenn das mindestens zwei der betroffenen Elternbeiräte verlangen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird nach der Angabe „trägt“ die Angabe „ , sowie für Schulverbünde“ eingefügt.
 - c) Satz 4 wird aufgehoben.
35. Art. 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „ ;“ am Ende durch die Angabe „ .“ ersetzt.
 - bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 7 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) In den Nrn. 8 und 9 wird jeweils die Angabe „Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3“ durch die Angabe „Art. 88 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 12 wird die Angabe „Art. 29 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
36. Art. 66 Abs. 3 wird aufgehoben.
37. In Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 wird die Angabe „113c Abs. 4“ durch die Angabe „113c Abs. 3“ ersetzt.

38. Art. 70 wird wie folgt gefasst:

„Art. 70

Berufsschulbeirat

(1) An jeder Berufsschule wird ein Berufsschulbeirat gebildet.

(2) ¹Der Berufsschulbeirat hat die Aufgabe, die Beziehungen zwischen Schule, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Ausbildungsbetrieb, Arbeitswelt und Wirtschaft zu fördern. ²Der Berufsschulbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.

(3) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere Zusammensetzung, Amtszeit, Mitgliedschaft, Auswahlverfahren, Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, zu regeln.“

39. Die Art. 71 und 72 werden aufgehoben.

40. In Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

41. Art. 78 Abs. 3 wird aufgehoben.

42. Art. 79 wird wie folgt gefasst:

„Art. 79

Kommunale Medienzentren

Die von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden errichteten und unterhaltenen kommunalen Medienzentren versorgen die Schulen und die außerschulischen Bildungseinrichtungen mit Medien und erfüllen die damit zusammenhängenden pädagogischen Aufgaben.“

43. In Art. 84 Abs. 3 Satz 3 wird nach der Angabe „verlangen“ die Angabe „; der Vollzug der Entscheidung der Schulleitung wird dadurch nicht gehemmt“ eingefügt.

44. Nach Art. 85 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) ¹Bild- und Tonaufzeichnungen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen dürfen im Rahmen der pädagogischen Tätigkeit der Schule verarbeitet werden. ²Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Aufzeichnungen sind unverzüglich nach der Aufgabenerfüllung zu löschen, soweit keine andere Rechtsgrundlage für eine weitere Verarbeitung vorliegt.“

45. Art. 86 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Parallelklasse“ die Angabe „oder von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse“ eingefügt.

bb) Die Nrn. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. der Ausschluss vom Unterricht in einem Fach oder im Ganzen oder von sonstigen Schulveranstaltungen nach Art. 28 für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen,

5. der Ausschluss vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen nach Art. 28 für einen Zeitraum über vier Wochen, höchstens jedoch bis zum Ende des darauffolgenden Schulhalbjahres, bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten (schulische Gefährdung),“.

cc) Die Nrn. 6 und 7 werden aufgehoben.

dd) Nr. 9 wird Nr. 6.

ee) Nr. 10 wird Nr. 7.

ff) Nr. 11 wird Nr. 9 und die Angabe „nach Nr. 10“ wird gestrichen.

gg) Nr. 12 wird Nr. 10.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Ordnungsmaßnahmen aufgrund außerschulischen Verhaltens, soweit es nicht die Verwirklichung der Aufgaben der Schule gefährdet und“.
- bb) Die Nrn. 4 und 5 werden aufgehoben.
- cc) Nr. 6 wird Nr. 4.
- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) ¹Eine entlassene Schülerin oder ein entlassener Schüler kann jederzeit an einer anderen Schule aufgenommen werden. ²Die Wiederaufnahme an der bisherigen Schule ist ausnahmsweise möglich, wenn die Anwendung von Satz 1 im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.“

46. Art. 87 wird wie folgt gefasst:

„Art. 87

Sicherungsmaßnahmen

Als Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der vorläufige Ausschluss vom Besuch des Unterrichts und sonstigen Schulveranstaltungen nach Art. 28 oder der praktischen Ausbildung auch bei bestehender Schulpflicht, wenn das Verhalten das eigene Leben oder die eigene Gesundheit oder das Leben und die Gesundheit von Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen oder anderen Personen im Rahmen ihrer schulischen oder praktischen Ausbildung gefährdet oder eine solche Gefährdung zu erwarten ist und die Gefahr nicht anders abwendbar ist,
2. die Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit Ablauf des achten Schulbesuchsjahres sowie der Berufsschulpflicht, wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler oder die Arbeit oder Gesundheit von Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen schwerwiegend und dauerhaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

47. Art. 88 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Nr. 5 bis 7, 9 und 10 die Lehrerkonferenz, in den Fällen der Nrn. 9 und 10 im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde und“.
- cc) In Nr. 4 wird die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „.“ ersetzt.
- dd) Nr. 5 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch; bei Maßnahmen nach Art. 87 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ist ein Antrag der Lehrerkonferenz erforderlich“ durch die Angabe „auf Antrag der Lehrerkonferenz“ ersetzt.
- c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
- „(3) Über die Wiederaufnahme nach Art. 86 Abs. 4 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, nach zweimaliger Entlassung bedarf die Wiederaufnahme des Einvernehmens der Schulaufsichtsbehörde, nach dreimaliger Entlassung der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, welche auch die Schule bestimmen.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „bei Ordnungsmaßnahmen und bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 2“ durch die Angabe „in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 und Art. 87 Nr. 2“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „bei Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12 und Art. 87 Abs. 2 sowie“ durch die Angabe „in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 und Art. 87 Nr. 2.“ ersetzt.
 - ccc) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Vor jeder Entscheidung oder einem Antrag der Lehrerkonferenz können die Schülerin oder der Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf Antrag in der Konferenz persönlich vortragen. ³Auf Antrag anzuhören sind

 1. Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder eine Lehrkraft des Vertrauens in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 sowie
 2. ein Mitglied des Elternbeirates bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 5 bis 10.

⁴Art. 24 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bleibt unberührt.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Angabe „2 und 3“ wird durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Schüler“ die Angabe „und die Erziehungsberechtigten“ eingefügt.
 - bbb) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - ccc) Nr. 3 wird Nr. 2 und wird wie folgt gefasst:

„2. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres die früheren Erziehungsberechtigten in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 5 bis 10 und Art. 87,“.
 - ddd) Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe „bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 10“ wird durch die Angabe „in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt.
 - eee) Nr. 5 wird Nr. 4 und die Angabe „bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 1“ wird durch die Angabe „in den Fällen des Art. 87 Nr. 1“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „Nr. 4 bis 12“ wird durch die Angabe „Nr. 3 bis 10“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „ ;“ wird durch die Angabe „ ,“ ersetzt.
- f) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.
- g) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Ausschluss- oder Entlassungsverfahren“ durch die Angabe „Verfahren“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „in Bezug auf dieses Verfahren auch bei einem Schulwechsel als Angehöriger derjenigen Schule“ durch die Angabe „als derjenigen Schule zugehörend“ ersetzt.
48. Art. 88a wird aufgehoben.

49. Art. 89 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „88a“ durch die Angabe „88“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
50. Art. 92 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Art. 30 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 2 und 3, Art. 28 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
51. In Art. 100 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
52. Art. 113b wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Satznummerierung „1“ wird gestrichen.
 - bbb) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „anonymisierte Leistungsdaten“ durch die Angabe „Erhebungsmerkmale“ ersetzt.
 - ccc) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Die Angabe „und der“ wird durch die Angabe „ , der“ ersetzt.
 - bbbb) Nach der Angabe „Orientierungsarbeiten“ wird die Angabe „ , und der länderübergreifenden Kompetenztests“ eingefügt.
 - cccc) Nach der Angabe „Aufgabe“ wird die Angabe „ , erreichte Kompetenzstufen“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „ , “ eingefügt.
 - bbb) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. die Ergebnisse der länderübergreifenden Kompetenztests“.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „Nr. 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
 - c) Abs. 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Auskünfte sind

 1. für die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 und die Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 2 unter Verwendung des vom Staatsministerium bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms,
 2. für die Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 1 unter Verwendung der vom Staatsministerium hierfür bereitgestellten Verfahren

an die in Abs. 10 genannten Stellen vollständig und rechtzeitig zu erteilen.“
 - d) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) ¹Um schuljahresübergreifende statistische Auswertungen zu ermöglichen, wird im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik gemäß Abs. 6 für jeden Datensatz auf Grundlage von Hilfsmerkmalen nach Abs. 4 ein Pseudonym erzeugt. ²Im Rahmen der Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 1 wird für jeden Datensatz ein Pseudonym erzeugt. ³Die Pseudonyme nach den Sätzen 1 und 2 sind jeweils so zu gestalten, dass ein Rückschluss auf Einzelpersonen ausgeschlossen ist. ⁴Die Daten der Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 2 werden ohne

Verknüpfung mit personenbezogenen Daten und ohne Verknüpfung mit einem Pseudonym in den statistischen Auswertungsprozess eingespeist.“

53. Art. 113c wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird Satz 1 und wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Bewertung“ wird durch die Angabe „Sicherstellung und Verbesserung“ ersetzt.

bbb) Nach der Angabe „Mittel“ wird die Angabe „ , unter Beteiligung des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung und durch Einsatz von hierfür speziell qualifizierten Evaluationsgruppen“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft“ wird durch die Angabe „kommunalen und privaten Schulen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Für den Zweck der internen und externen Evaluation können die betroffene Schule, die zuständigen Schulaufsichtsbehörden sowie das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung personenbezogene Daten verarbeiten, soweit das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen erheblich überwiegt und der Zweck der Evaluation auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. ²Personenbezogene Daten werden spätestens ein Jahr nach ihrer Erhebung gelöscht.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

54. In Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. e wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

55. Art. 120 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Art. 26 Abs. 1, Art. 30“ wird durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 28“ ersetzt.

b) Die Angabe „86 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5, Abs. 2, 3 Nr. 1, 2 und 5, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 7 und 8, Art. 88a“ wird durch die Angabe „86 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5, Abs. 2, 3 Nr. 1 bis 3, Abs. 4, Art. 87 Nr. 2, Art. 88 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 4, 7 und 8“ ersetzt.

56. Dem Art. 122 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Für Verfahren betreffend die Verhängung von Ordnungs- oder Sicherungsmaßnahmen, die am ...**[einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach § 6 Satz 1]** eingeleitet, aber nicht bestandskräftig abgeschlossen sind, finden die Art. 86 bis 88 in der am ...**[einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach § 6 Satz 1]** geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

57. Art. 123 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „ , elektronische Verwaltungsinfrastrukturen“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1. Buchst. h wird aufgehoben.
2. Die Buchst. i und j werden die Buchst. h und i.

§ 3

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2025 (GVBl. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 8 Satz 2 und Art. 30b Abs. 4 Satz 6“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 8 Satz 2“ ersetzt.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 30a“ durch die Angabe „Art. 29“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 7“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
3. In Art. 8 Abs. 5 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
4. Art. 9 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Schule für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Krankenhaus-Schulverband“ wird durch die Angabe „Klinikschulverband“ ersetzt.
5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Schulen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „ein Krankenhaus“ wird durch die Angabe „eine Klinik“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „Schule für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „ein Krankenhaus“ durch die Angabe „eine Klinik“ ersetzt.
6. Art. 16 Abs. 3 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Absätze“ wird durch die Angabe „Die Abs.“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Schulen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
7. In der Überschrift des dritten Teils Abschnitt III wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
8. In Art. 34 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
9. In Art. 34a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „§ 2 der Krankenhausschulordnung“ durch die Angabe „§ 2 der Klinikschulordnung“ ersetzt.

10. Art. 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 12 Halbsatz 1 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
- b) In Nr. 13 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

§ 4

Weitere Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 30 Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 6 Abs. 4, Art. 53 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. August 2026]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 2 am 2. Oktober 2026 und
2. § 4 am 2. Januar 2027.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Verschiedene bildungspolitische Fragestellungen erfordern eine Antwort des Gesetzgebers. Insbesondere soll die Möglichkeit zur privaten Nutzung digitaler Endgeräte künftig – auf Basis der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse – nur noch ab Jahrgangsstufe 8 bestehen. Ebenso soll das BayEUG mit dem Ziel der Verschlankung von Verfahren und der Reduzierung von ermessenslenkenden Vorgaben zur Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen aktualisiert und angepasst werden.

Die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen sowie die zukünftige Berufswelt ist zudem von einer zunehmenden Digitalisierung geprägt. Ständig verfügbares Wissen und die Möglichkeiten Künstlicher Intelligenz verändern die Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler für eine gelungene Teilhabe an Gesellschaft und Arbeitswelt in Zukunft brauchen. Um Kinder und Jugendliche angemessen auf diese veränderten Anforderungen vorzubereiten, finden auch an den Schulen Weiterentwicklungen statt, die beispielsweise eine fortschreitende Digitalisierung sowie eine Weiterentwicklung der Prüfungsformate betreffen. Neben etablierten Formaten von Leistungserhebungen gewinnen Leistungsnachweise, in denen Handlungs-, Prozess- und Projektorientierung im Vordergrund stehen, verstärkt an Bedeutung. Wissen muss nicht mehr nur abrufbar sein, sondern vor allem kompetent angewandt werden können.

Damit einher geht auch ein Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungen mit pädagogischem Zweck.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 – Änderung des BayEUG:

Zu Nrn. 1, 6, 8, 10, 11, 13, 21, 22, 25, 52, 57 – Art. 6, 20, 23, 24, 26, 33, 36, 41, 89, 114 BayEUG:

Die Empfehlung der Bildungsministerkonferenz „Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von erkrankten Kindern und Jugendlichen“ (Beschluss vom 20. März 2025) verwendet den Begriff „Klinikschulen“ und nicht „Schulen für Kranke“. Nach S. 6 der Empfehlungen können je nach länderspezifischen Regelungen an Kliniken Schulen errichtet werden und die Bezeichnung Klinikschule führen. Das BayEUG soll an diese Terminologie angepasst werden.

Entsprechend wird auch das Wort „Krankenhäuser“ durch das Wort „Kliniken“ ersetzt.

Die bisherige Krankenhausschulordnung wird im Rahmen einer Verwaltungsänderung zum 1. August 2026 ebenfalls an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

Zu Nrn. 2 bis 5 – Art. 7 bis 11 BayEUG:

Zum neuen Art. 12 Abs. 4 (bisher Art. 11 Abs. 4): Das bewährte System der Ordnung der beruflichen Grundbildung wird als Beitrag zur Deregulierung verfahrensmäßig verschlankt und inhaltlich vereinfacht. Die bisherigen Anhörungsrechte im Vorfeld der Verwaltungsgebung sind entbehrlich, da die Landesorganisationen der Fachverbände sowie die zuständigen Stellen im Rahmen der Verbändeanhörung bei Verordnungserlass mitwirken können.

Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung bzw. Straffungen.

Zu Nr. 7 – Art. 19 BayEUG:

Die Folgeänderung zur Änderung zu Art. 29 BayEUG entspricht dem bisherigen Art. 29 Abs. 1 Satz 4 BayEUG.

Zu Nrn. 8 bis 12 – Art. 20 bis 25 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 13 – Art. 26 BayEUG:

Der bisherige Art. 29 BayEUG wird in Art. 26 Abs. 1 BayEUG integriert und dabei gestrafft.

Zu Nr. 14 – Art. 27 BayEUG:

Zu Abs. 1:

Der bisherige Satz 4 wird lediglich sprachlich angepasst, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Weiterhin stellen die in Satz 4 genannten Konstellationen keine wesentlichen Änderungen dar, sodass eine Anzeigepflicht nach Satz 3 weiterhin entfällt.

Zu Abs. 2:

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Art. 26 und Art. 29 BayEUG. Zukünftig legen die kommunalen Schulträger zudem eigenständig fest, in welcher Form bestimmte Schulnamen gegeben werden können; eine gesetzlich verbindliche Vorgabe ist nicht erforderlich.

Zu Abs. 4:

Die Einzelheiten der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung von Lehrkräften ohne Lehramtsbefähigung wird untergesetzlich geregelt; der bisherige Satz 1 Halbsatz 2 ist nicht erforderlich. Ebenso ist künftig nur noch eine Anzeige gegenüber der Schulaufsicht erforderlich.

Zu Nr. 15 – Art. 28 und 29 BayEUG:**Zur Änderung von Art. 28 BayEUG:**

Die gemäß dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) in einem Raumordnungsplan festgelegten Ziele der Raumordnung sind für die Planung und den Bau von Schulen in der Regel bindend und die Grundsätze der Raumordnung müssen in der Abwägung berücksichtigt werden. Auch den regionalen Gegebenheiten wird bereits durch die gem. Art. 21 ff. BayLplG in Form einer Rechtsverordnung festzulegenden und folglich zu beachtenden Regionalpläne ausreichend Rechnung getragen. Eine zusätzliche schulrechtliche Regelung in Art. 28 BayEUG ist nicht länger erforderlich. Ihre Aufhebung dient auch der Verfahrensoptimierung für die beteiligten Stellen.

Zur Änderung von Art. 29 BayEUG:

Die bislang in Art. 29 BayEUG enthaltenen Regelungen werden im erforderlichen Umfang in Art. 26 und 27 integriert und redaktionell gestrafft. Die bislang in Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Vorgaben richten sich an das Staatsministerium und bedürfen keiner gesetzlichen Verankerung. Der bisherige Abs. 1 Satz 4 wird aufgrund der Sachnähe in Art. 19 Abs. 4 BayEUG verschoben. Der bisherige Abs. 1 Satz 5 ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 16 – Art. 30 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 17 – Art. 30a BayEUG:

Zur Artikelnummerierung: Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Abs. 4:

Redaktionelle Änderung.

Zu Abs. 6:

Redaktionelle Straffung.

Zu Abs. 7 und 9:

Der bisherige Abs. 9 wird in Abs. 7 Satz 2 integriert und redaktionell gestrafft. Die bisherige „Soll-Vorschrift“ wird in eine „Kann-Vorschrift“ geändert, sodass die Beteiligten vor Ort entscheiden können, ob eine Kooperationsform eingerichtet werden soll.

Zu Nr. 18 – Art. 30b BayEUG:**Zu Abs. 4 Satz 5:**

Eine gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich, die Zusammenarbeit der Schulen ist eine Selbstverständlichkeit.

Zu Abs. 6:

In Abs. 6 werden Regelungen zur entsprechenden Geltung von einzelnen Regelungen des bisherigen Art. 30a (bisher in Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 4 Satz 6) im neuen Art. 30 BayEUG zusammengeführt, der auf den gesamten neuen Art. 29 verweist.

Zu Nr. 19 – Art. 32 BayEUG:

Die Vorgabe eines pädagogisch-fachlichen Konzepts für die Begründung eines Verbundes bedarf keiner expliziten gesetzlichen Regelung. Dass ein solches Konzept erforderlich ist, wird bereits durch den Zweck des Verbundes und das Wort „zusammenarbeiten“ in Satz 1 des Abs. 5 deutlich.

Zu Nr. 20 – Art. 32a BayEUG:**Zu Abs. 2:**

Im Rahmen des Schulversuches „JAMI – jahrgangsübergreifendes Lernen an Mittelschulen“ wurde ab dem Schuljahr 2022/2023 die Möglichkeit zur Bildung jahrgangsgemischter Klassen, wie sie bisher nur beschränkt in § 9 Abs. 2 und 3 der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO) vorgesehen ist, ausgeweitet, um jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht in allen Fächern der Jahrgangsstufen 5 und 6 zu ermöglichen. Zugleich wurde das Durchlaufen der Jahrgangsstufen 5 und 6 in zwei oder drei

Schuljahren erprobt, um Schülerinnen und Schülern bei Bedarf mehr Lernzeit zu ermöglichen. Die Flexibilisierung von Lernzeit sollte einen wichtigen Beitrag zur Sprachförderung sowie zur inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem oder sonstigem Förderbedarf leisten. Der Schulversuch war erfolgreich und die Einrichtung jahrgangsgemischter Klassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 soll in das Regelangebot der Mittelschule überführt werden. Eine Mittelschule soll jahrgangsgemischte Klassen nur dann einrichten, wenn die Mittelschule mehrzünftig ist oder einem Schulverbund angehört. Dies stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler auch jahrgangsbereinigte Klassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 besuchen können.

Zu Abs. 3, 4, 5:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 23 – Art. 37 Abs. 3 BayEUG:

Mit Ergänzung des Art. 37 Abs. 3 Satz 3 BayEUG sollen Logopädinnen und Logopäden die Möglichkeit erhalten, eine Erklärung über die Behandlung eines Kindes aufgrund einer Sprachentwicklungsstörung auszustellen, mit deren Vorlage bei der zuständigen staatlichen Grundschule das Kind von der Teilnahme an der Sprachstandserhebung befreit ist. Diese Erklärung darf nur ausgestellt werden, wenn das Kind keinen darüber hinausgehenden Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat. Die Ausstellung einer solchen Erklärung auf Anfrage der Erziehungsberechtigten wird den Logopädinnen und Logopäden freigestellt.

Zu Nr. 24 – Art. 39 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung und redaktionelle Straffung.

Zu Nr. 25 – Art. 41 BayEUG:

Zu Abs. 1:

Der bisherige Abs. 3 wird gestrafft und in Abs. 1 Satz 3 integriert. Im Übrigen redaktionelle Straffung.

Zu Abs. 4:

Die Streichungen dienen der Klarstellung, da die Vorschrift zum einen für alle Förderschulen gilt und zum anderen, weil die Sprengelpflicht im Pflichtschulbereich nach Art. 41 BayEUG schulartspezifisch auch für Förderschulen gilt. Ebenso gelten die Regelungen in Art. 29 Abs. 5 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 Satz 2, Abs. 6 für die Aufnahme einer Förderschule auch ohne ein ausdrückliches Zitat weiter.

Zu Abs. 5:

Redaktionelle Straffung.

Zu Nr. 26 – Art. 43 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 27 – Art. 45 BayEUG:

Redaktionelle Straffungen.

Zu Nr. 28 – Art. 51 BayEUG:

Die bislang in Abs. 1 Satz 1 enthaltenen „Arbeitsblätter“ können als genehmigungspflichtiges Lernmittel entfallen. Die Regelung geht auf sog. Arbeitsblattgehäfte zurück, die jedoch inzwischen seitens der Verlage nicht mehr zur Genehmigung eingereicht werden. Davon unberührt bleiben Arbeitsblätter, die i. d. R. von Lehrkräften erstellt werden; diese sind nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums „Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit“ vom 1. September 2009 (KWMBL. S. 301) nicht genehmigungspflichtig.

Der bisherige Abs. 4 Satz 1 kann entfallen, da die Lernmittelfreiheit ausschließlich im BaySchFG geregelt ist, siehe Art. 21 Abs. 1 BaySchFG.

Die bisherige Verordnungsermächtigung in Abs. 5 ist nicht mehr erforderlich.

Im Übrigen redaktionelle Straffungen.

Zu Nr. 29 – Art. 52 BayEUG:**Zu Abs. 1:**

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise auch unter Verwendung digitaler Endgeräte erbracht werden können. Dies bedeutet, dass der Leistungsnachweis im Ganzen digital durchgeführt werden kann oder digitale Elemente bei den bisherigen und weiterhin gültigen Formaten an Leistungsnachweisen eingesetzt werden können.

Die datenschutzrechtliche Verarbeitungsbefugnis folgt aus den allgemeinen Bestimmungen, insbesondere Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG, den Bestimmungen der Schulordnungen sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Mit Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10a BayEUG besteht eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Art und Umfang des Einsatzes von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Auf dieser Grundlage werden mit § 46 und Anlage 2 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) präzisierende Rahmenvorgaben geschaffen, die u. a. auch die Datenverarbeitung im Rahmen von digitalen Leistungsnachweisen erfassen.

Zu Abs. 2:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 30 – Art. 56 BayEUG:**Zu Abs. 4 Satz 6:**

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Abs. 5:

Mobile digitale Endgeräte und die darauf abrufbaren Anwendungen (ins. Messenger, Social Media- und Videoplattformen, digitale Spiele) sind im Alltag der Schülerinnen und Schüler inzwischen omnipräsent. Mit dem Übertritt auf die weiterführenden Schulen steigen die Anzahl der Kinder, die ein eigenes Smartphone besitzen, und die Nutzung digitaler Angebote zudem inzwischen stark an. Aber auch immer mehr Kinder im Grundschulalter verfügen bereits über ein eigenes Gerät (vgl. KIM-Studie 2024, abrufbar unter <https://mpfs.de/studie/kim-studie-2024/>, zuletzt aufgerufen am 17. April 2026).

Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen indes, dass insbesondere eine verfrühte und intensive Smartphone- und Social Media-Nutzung negative Auswirkungen auf das soziale, psychische und emotionale Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen haben kann (vgl. etwa Brailovskaia, J., Buchmann, J., Hertwig, R., Metzinger, T., Montag, C., Sadeghi, A.-R., Schneider, S., Spiecker gen. Döhm, I. & Waldherr, A. (2025): Soziale Medien und die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Diskussion Nr. 40, Halle (Saale): Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, abrufbar unter: https://www.leopoldina.org/fileadmin/Daten/Publikationen/Dokumente/2025_Diskussionspapier_Soziale_Medien.pdf, zuletzt aufgerufen am 17. April 2026).

Während digitale Medien und Werkzeuge als Unterrichtsmittel bereits ab Jahrgangsstufe 1 das Methodenrepertoire der Lehrkräfte erweitern und die Unterrichtsqualität steigern können, wenn sie gezielt und pädagogisch angeleitet eingesetzt werden, muss bei der außerunterrichtlichen Gerätenutzung (zu privaten Zwecken) gerade in den unteren Jahrgangsstufen ein altersadäquater Schutzraum garantiert werden. Denn die selbstgesteuerte, eigenverantwortliche Medienregulation im Kindes- und frühen Jugendalter gelingt vielfach noch nicht, da die erforderlichen kognitiven Regulationsstrategien noch nicht entwickelt wurden.

Eine Ausweitung des grundsätzlichen Verbots der privaten Nutzung digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände auf die Jahrgangsstufen 5 mit 7 berücksichtigt somit im Sinne des Vorsorgeprinzips die besondere Schutzbedürftigkeit und den Entwicklungsstand der jüngeren Schülerinnen und Schüler. Gerade in diesen Jahrgangsstufen befinden sich die Kinder und Jugendlichen in einer wichtigen Phase, in der sie sich erst an die neue Schulumgebung gewöhnen müssen. In dieser Zeit ist es besonders wichtig, dass sie ausreichend Gelegenheiten haben, sich vor, zwischen und nach dem Unterricht körperlich zu bewegen und soziale Kontakte mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern zu pflegen. Diese sozialen Interaktionen sind essenziell für ihre persönliche Entwicklung und ihr Wohlbefinden.

Darüber hinaus müssen die Schülerinnen und Schüler in diesen Jahrgangsstufen erst lernen, wie digitale Endgeräte sachgerecht und reflektiert als Lern- und Arbeitsmittel eingesetzt werden können. Es gilt, den Unterschied zwischen der Nutzung als pädagogisches Werkzeug und der Verwendung als reines Unterhaltungs-, Kommunikations- oder Konsumgerät zu vermitteln. Dieser Lernprozess erfordert Zeit, pädagogische Anleitung und klare Rahmenbedingungen.

Vor diesem Hintergrund ist das Verbot der privaten Nutzung in den Jahrgangsstufen 1 mit 7 daher mit Blick auf das Lernen, die Entwicklungschancen und das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler geboten und verhältnismäßig. Es schützt die Konzentrationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler in dieser besonders vulnerablen Altersgruppe, fördert ihre psychische Gesundheit und unterstützt ihre soziale Entwicklung. Zudem schafft es eine stabile Grundlage, die für gelingende Lernprozesse und ein lebendiges schulisches Miteinander unerlässlich ist.

Ein Verbot der Nutzung außerhalb des Unterrichts (zu privaten Zwecken) macht dabei keineswegs begleitende systematische medienpädagogische Maßnahmen und Interventionen obsolet. Vielmehr ist es weiterhin Aufgabe aller Schularten und Jahrgangsstufen, den Medienkompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler zu forcieren und anzuleiten. Ein außerunterrichtliches Nutzungsverbot in den Jahrgangsstufen 1 mit 7 schafft dafür die erforderlichen Rahmenbedingungen, indem in der Schule klar zwischen pädagogisch angeleiteter Mediennutzung und ungesteuerter privater Nutzung unterschieden wird. So wird gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler Medien verantwortungsvoll und zielgerichtet einsetzen lernen, ohne dass die private Nutzung außerhalb des Unterrichts die schulischen Lern- und Entwicklungsprozesse beeinträchtigt.

Im Rahmen dieser Änderung in Satz 3 ist auch eine Änderung in Satz 1 erforderlich. Im Einzelfall, etwa für einen dringenden Anruf bei den Erziehungsberechtigten in der Pause, müssen auch die Schülerinnen und Schüler bis Jahrgangsstufe 7 bei Gestattung durch die Aufsicht führende Person die Möglichkeit zur Nutzung ihrer digitalen Endgeräte haben.

Zu Nr. 31 – Art. 57 BayEUG:

Zu Abs. 1 und 4:

Redaktionelle Straffungen.

Zu Abs. 2 Satz 4:

Redaktionelle Straffung; die Unterstützung durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter ist schon in Abs. 2 Satz 1 enthalten und bedarf keiner weiteren expliziten Erwähnung auf Gesetzesebene.

Zu Nr. 32 – Art. 60a BayEUG:

In Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden neue Straftatbestände aufgenommen, die dazu führen, dass deswegen rechtskräftig verurteilte Personen nicht mehr als persönlich geeignet und zuverlässig nach Abs. 2 Satz 1 angesehen werden. Hierbei handelt es sich um folgende Straftatbestände:

- § 125 des Strafgesetzbuchs (StGB) – Landfriedensbruch
- § 125a StGB – Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs
- § 126 StGB – Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
- § 126a StGB – Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten
- § 127 StGB – Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet
- § 128 StGB – Bildung bewaffneter Gruppen
- § 129 StGB – Bildung krimineller Vereinigungen
- § 129a StGB – Bildung terroristischer Vereinigungen
- § 129b StGB – Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung
- § 130 StGB – Volksverhetzung

– § 130a StGB – Anleitung zu Straftaten

Zu Nr. 33 – Art. 62 BayEUG:

Zu Abs. 7:

Die bisherige Beschränkung der Wählbarkeit wird aufgehoben. Die Wahl obliegt den Klassensprechern und ihren Stellvertretern.

Zu Abs. 8:

Eine Regelung auf Gesetzesebene ist nicht erforderlich. Im Rahmen der nächsten Änderung wird hier eine diesbezügliche Ergänzung in der BaySchO erfolgen.

Zu Nr. 34 – Art. 64 BayEUG:

Die Entscheidung, ob künftig gemeinsame Elternbeiräte gebildet werden, wird auf die Schulen bzw. Elternbeiräte vor Ort verlagert.

Zu Nr. 35 – Art. 65 BayEUG:

Zu Abs. 1 Satz 1:

Der Hinweis auf Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayEUG und die darin geregelte Gleichstellung mit Pflegepersonen und Heimerziehern ist nicht zwingend erforderlich, die Vorschrift kann daher gestrichelt werden.

Zu Abs. 1 Satz 3:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 36 – Art. 66 BayEUG:

Die bisherigen Vorgaben zur Zusammensetzung des gemeinsamen Elternbeirats werden zugunsten der eigenverantwortlichen Entscheidung vor Ort gestrichelt.

Zu Nr. 37 – Art. 69 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nrn. 38 und 39 – Art. 70 bis 72 BayEUG:

Die bisherigen Art. 70 bis 72 BayEUG werden nun in Art. 70 geregelt. Die bisherige Vorgabe der Bildung eines gemeinsamen Berufsschulbeirats (bisher Art. 70 Abs. 2 BayEUG) wird gestrichelt. Damit können die kommunalen Schulträger selbst entscheiden, im Rahmen ihres kommunalen Organisationsrechts koordinierende Gremien für mehrere Schulen einzurichten.

Zu Nr. 40 – Art. 73 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 41 – Art. 78 BayEUG:

Der bisherige Abs. 3 kann aufgehoben werden, da eine gesetzliche Verankerung nicht erforderlich ist. Dem Staatsministerium steht es frei, entsprechende Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Zu Nr. 42 – Art. 79 BayEUG:

Art. 79 BayEUG wird an die derzeit geltenden Begrifflichkeiten angepasst.

Zu Nr. 43 – Art. 84 BayEUG:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Nr. 44 – Art. 85 Abs. 1b BayEUG:

Zu Satz 1:

Der neue Art. 85 Abs. 1b BayEUG regelt einen besonderen Unterfall des Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG, der mit Blick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Bild- und Tondaten eine ausdrückliche Regelung für die Verarbeitung dieser Datenkategorien im pädagogischen Kontext trifft und damit dem Wesentlichkeitsprinzip Rechnung trägt. Die in Abs. 1 Satz 1 bereits klagestellte Voraussetzung der Erforderlichkeit gilt auch für Abs. 1b.

Art. 85 Abs. 1b BayEUG ergänzt somit die bereits bestehenden Regelungen in Art. 85 Abs. 1, Abs. 1a, Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5, 8 und 10a BayEUG.

Die Schule darf daher Bild- und Tondaten von Schülerinnen und Schülern verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist. Dies gilt für die Verarbeitung von Daten von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften sowie sonstigen an Schule tätigen Personen, die an Schulveranstaltungen teilnehmen (wie etwa Schulbegleitungen).

Voraussetzung ist des Weiteren, dass die Verarbeitung im Rahmen der pädagogischen Tätigkeit der Schule erfolgt und somit ein pädagogischer Mehrwert für die Schülerinnen und Schüler vorliegen muss.

Die Gestaltung digitaler Lernprodukte oder Leistungsnachweise, etwa in Form von Podcasts oder Erklärvideos, fördert den Lebensweltbezug sowie eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung, die ein nachhaltiges Verständnis des Lerngegenstandes sicherstellt. Durch den Einsatz adäquater Gestaltungstechniken können Schülerinnen und Schüler zeigen, dass sie über essenzielle Medienkompetenzen für den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien verfügen.

Ohne Verarbeitung von Ton- und u. U. auch Bilddaten von Schülerinnen und Schülern wären derartige Formate stark eingeschränkt.

Um den pädagogischen Erfordernissen einen sicheren Rechtsrahmen zu geben, sind Anpassungen auf allen Ebenen des Schulrechts erforderlich. Im Sinne einer schlanken, übersichtlichen Ausgestaltung beschränken sich die Formulierungen im BayEUG auf eine generelle Regelung, die durch die Bestimmungen der BaySchO, Ausführungsbestimmungen und Unterstützungsmaterialien für die Schulen ergänzt wird.

Mit Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10a BayEUG besteht eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Art und Umfang des Einsatzes von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Auf dieser Grundlage wurden mit § 46 und Anlage 2 BaySchO präzisierende Rahmenvorgaben geschaffen, die u. a. auch für die Datenverarbeitung im Rahmen von digitalen Leistungsnachweisen gelten. Mit der zum Schuljahr 2026/27 geplanten Novellierung der Anlage 2 BaySchO ist auf Verordnungsebene eine nähere Definition des datenschutzrechtlichen Rahmens für die pädagogische Tätigkeit der Schule vorgesehen, die u.a. den Rahmen für die Verarbeitung von Bild- und Tondaten im Unterricht und bei Leistungsnachweisen vorgibt. Ergänzend gelten die Bestimmungen über Schülerunterlagen (§§ 37 ff. BaySchO).

Soweit keine ausdrückliche Regelung zum Einsatz von Bild- und Videoaufnahmen getroffen ist, kann weiterhin auf die langjährige und vielfach publizierte Vollzugspraxis des Staatsministeriums und des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zurückgegriffen werden. Maßgebliches Kriterium war und ist dabei die Erforderlichkeit, einschließlich der Angemessenheit, zur Erfüllung der pädagogischen Zwecke. In diesem Rahmen wurden etwa Videoaufzeichnungen im Rahmen des Rhetorik- oder Sportunterrichts zur Verbesserung der Techniken der Schülerinnen und Schüler durch wiederholtes Ansehen der Aufnahmen als angemessen und erforderlich eingeordnet, wenn diese nach der Unterrichtseinheit gelöscht werden.

Der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall kann bei der konkreten Umsetzung der pädagogischen Zielsetzung Rechnung getragen werden.

Daneben gelten die allgemeinen Regelungen wie insbesondere das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO, das eine Abwägung mit Gründen ermöglicht, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben.

Zu Satz 2:

Die Verweisung auf Abs. 1a Satz 2 stellt klar, dass auch bei Aufzeichnungen nach Abs. 1b Satz 1 – wie bei Schülerunterlagen – aufgrund des hohen Schutzbedarfs die Vertraulichkeit sichergestellt sein muss und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigten Zugriffen ergriffen werden müssen.

Zu Satz 3:

Den Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen trägt die Neuregelung insbesondere durch die Festlegung einer unverzüglichen Löschfrist nach Aufgabenerledigung Rechnung. Der Zeitpunkt der Aufgabenerledigung ist dabei im Einzelfall zu beurteilen.

Ergänzende Festlegungen sind auf nachgelagerter Ebene getroffen, etwa durch die Aufbewahrungsfristen in Art. 85 Abs. 1a BayEUG i. V. m. § 40 BaySchO. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung (zu anderen Zwecken oder über einen längeren Zeitraum) bedarf einer eigenen Rechtsgrundlage, in der Regel der Einwilligung der Betroffenen.

Zu Nrn. 45 bis 48 – Art. 86 bis 88a BayEUG:

Mit den vorliegenden Änderungen sollen die Verfahren zu Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen an Schulen verschlankt, weniger anfällig für Fehler gemacht und beschleunigt werden. Ein wichtiger Punkt ist auch, dass gesetzgeberische ermessensleitende Leitplanken abgeschafft und somit die Entscheidungsbefugnisse und die Ermessensentscheidungen der schulischen Gremien vor Ort gestärkt werden.

Zu Nr. 45 – Art. 86 BayEUG:**Zu Abs. 2:****Zu Abs. 2 Nr. 3:**

Die bislang in Nr. 4 Buchst. c geregelte Möglichkeit zur Versetzung von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse wird künftig in einer Nr. 3 zusammen mit der Versetzung in eine Parallelklasse aufgenommen. Die Dauer der Versetzung liegt im Ermessen der Schulleiterin oder des Schulleiters als hierfür zuständige Person.

Zu Abs. 2 Nr. 4:

Die bislang in Nr. 4 und Nr. 5 dargestellten verschiedenen Ausschlussmöglichkeiten von verschiedenen Schulveranstaltungen werden vereinheitlicht. Allgemein wird nun auf Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen im Sinne von Art. 28 BayEUG (bislang Art. 30 BayEUG) abgestellt. Dazu zählen die bislang explizit genannten Veranstaltungen wie Unterricht, sonstige Schulveranstaltung und Ganztagsunterricht.

Die bislang lediglich in Nr. 4 Buchst. a genannte Voraussetzung der schweren oder wiederholten Störung kann entfallen. Ein Grund für einen Ausschluss muss immer vorliegen. Die Art der Störung ist bei jeder Art von Ausschluss im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

Ebenfalls vereinheitlicht wird, dass der Ausschluss für bis zu vier Wochen möglich ist. Die bislang enthaltene Einschränkung in Nr. 5 auf sechs Unterrichtstage bzw. bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht auf höchstens zwei Unterrichtstage ist auf Gesetzesebene nicht mehr erforderlich. Die Auswirkungen des Ausschlusses auf die Teilnahme am Unterricht an den verschiedenen Schularten muss die Schulleiterin oder der Schulleiter ebenfalls im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigen.

Zu Abs. 2 Nr. 5:

Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5 und es erfolgt auch hier eine Harmonisierung. Die Voraussetzung der schulischen Gefährdung bleibt bestehen. Es wird jedoch künftig nur noch auf Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen nach Art. 28 BayEUG (bislang Art. 30 BayEUG) abgestellt. Die bisherige Einschränkung bei der Dauer auf bestimmte Jahrgangsstufen entfällt und ist künftig im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Die Versetzung in eine Halbtagsklasse soll künftig allgemein in Nr. 3 geregelt werden, sodass hier die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, auch bei einer Dauer von mehr als vier Wochen.

Ebenfalls integriert wird die bisherige Nr. 7 im Bereich der Mittelschulen. Auch hier entfallen aus den eben genannten Gründen die bisherigen Einschränkungen auf bestimmte Jahrgangsstufen.

Zu Abs. 2 Nr. 6:

Redaktionelle Verschiebung.

Zu Abs. 2 Nr. 7:

Redaktionelle Verschiebung.

Zu Abs. 2 Nr. 9 und 10:

Redaktionelle Verschiebungen.

Zu Abs. 3:

Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden gestrichen. Die bisherigen gesetzlichen Grenzen werden aufgehoben. Die diesbezüglichen Hintergründe sind künftig im Rahmen der Ermessensentscheidungen der jeweiligen Gremien zu berücksichtigen.

I. Ü. redaktionelle Verschiebungen.

Zu Abs. 4:

Der bisherige Art. 88a BayEUG wird in Art. 86 (und auch Art. 87) BayEUG integriert.

Der bisherige Satz 2 wird gestrichen. Eine Rückkehr in die früher besuchte Schule ist künftig ausgeschlossen, da dies pädagogisch nicht sinnvoll ist. Nur wenn sich daraus im Ausnahmefall eine unbillige Härte ergeben würde, weil z. B. keine andere Schule in einer zumutbaren Distanz durch den Schüler oder die Schülerin erreicht werden kann oder andere rehabilitierende Faktoren für die Wiederaufnahme sprechen, ist eine Rückkehr möglich.

Der bisherige Satz 3 wird gestrichen. Eine Rückkehr in die früher besuchte Schule ist künftig ausgeschlossen, da dies pädagogisch nicht sinnvoll ist.

Der bisherige Satz 4 beinhaltete eine Zuständigkeitsfrage und wird daher systematisch in Art. 87 BayEUG integriert.

Zu Nr. 46 – Art. 87 BayEUG:

Die Vorschrift zu Sicherungsmaßnahmen wird redaktionell gestrafft, angepasst und vereinfacht.

Zu Nr. 1:

Der Inhalt entspricht dem bisherigen Art. 87 Abs. 1 BayEUG. Es erfolgen folgende Änderungen:

Es wird im Wortlaut klargestellt, dass auch bei Selbstgefährdung eine Sicherungsmaßnahme erfolgen kann. Außerdem ist auch dann ein vorläufiger Ausschluss vom Besuch des Unterrichts und sonstigen Schulveranstaltungen möglich, wenn auf Basis einer Prognoseentscheidung eine Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen durch das Verhalten der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist. Es kann somit schon im Vorfeld eingegriffen werden, die Gefährdung muss nicht erst eintreten.

Der Zeitpunkt des Endes des vorläufigen Ausschlusses (bisher Abs. 1 Satz 2) ist im Rahmen der Ermessensentscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters bzw. der Lehrerkonferenz zu bestimmen. Dass der vorläufige Ausschluss durch Überweisung an eine andere Schule endet, ist selbstverständlich und bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

Eine Anrechnung des vorläufigen Ausschlusses auf später verhängte Ausschlussmaßnahmen (bisher Abs. 1 Satz 3) steht auch ohne explizite gesetzliche Regelung im Ermessen der Schulleiterin oder des Schulleiters als zuständiger Person.

Zu Nr. 2:

Der Inhalt entspricht dem bisherigen Art. 87 Abs. 2 BayEUG. Es erfolgen folgende Änderungen:

Die bisherige Verbindung mit einer Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 BayEUG entfällt. Die Sicherungsmaßnahmen sind künftig unabhängig von der Ordnungsmaßnahme möglich, hierdurch gewinnen die Schulen Flexibilität.

Der bisherige Abs. 2 Nr. 1 bis 3 wird in einer Nummer zusammengefasst und dabei gestrafft.

Zu Nr. 47 – Art. 88 BayEUG:**Zu Abs. 1:**

Die Zuständigkeitsregeln werden an die Änderungen in Art. 86 Abs. 2 BayEUG angepasst.

Des Weiteren erfolgt eine deutliche Vereinfachung der Zuständigkeiten und Reduzierung der zwingend zu beteiligenden Stellen, um eine schnellere und effektivere Verhängung von Ordnungsmaßnahmen zu ermöglichen. Hierdurch kommt es auch zu einer Stärkung der Eigenverantwortung der Schulleitung.

Veränderungen und Verschrankungen in der Zuständigkeit ergeben sich für die Maßnahmen der Entlassung und des Ausschlusses von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten (Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 bis 10 BayEUG). Über die Entlassung entscheidet die Lehrerkonferenz künftig selbstständig und ohne Einvernehmen der Schulaufsichtsbehörde. Über den Ausschluss von mehreren Schulen einer oder mehrerer Schularten entscheidet künftig nicht mehr das Staatsministerium (auf Antrag der Lehrerkonferenz), sondern die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

Überdies ergibt sich die notwendige Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bereits aus Art. 31 BayEUG, wonach die Schulen das zuständige Jugendamt unterrichten sollen, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind. Die Beteiligung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe ist im Wege der Anhörung im Rahmen des Verfahrens zudem nach wie vor möglich, vgl. Art. 88 Abs. 4 Satz 4 BayEUG. Künftig wird diese Anhörungsmöglichkeit zum einen nicht mehr auf bestimmte Maßnahmen beschränkt und zum anderen in das Ermessen des entscheidenden Gremiums gestellt. Hierdurch entsteht eine größere Flexibilität für die Schulleitungen. Da außerdem kein Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe mehr erforderlich ist, werden hierdurch auch die Verfahrenszeiten verkürzt.

Auch der Elternbeirat kann künftig je nach Bedarf bei Maßnahmen der Entlassung oder des Ausschlusses angehört werden, soweit dies beantragt wird, vgl. Art. 88 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayEUG. Die bisherige Vorlage an die Schulaufsicht bei Ablehnung des Elternbeirats bei 2/3-Mehrheit und deren Entscheidung entfallen künftig.

Zu Abs. 2:

Zum einen erfolgen redaktionelle Anpassungen. Zum anderen entfällt auch bei der Sicherungsmaßnahme nach Art. 87 Nr. 2 BayEUG das zwingende Einvernehmen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Auf die Ausführungen zu den Änderungen zu Abs. 1 darf verwiesen werden.

Durch die Vereinfachung der Zuständigkeiten und Reduzierung der zuständigen Stellen werden schnellere und effektivere Sicherungsmaßnahmen ermöglicht. Somit werden die Eigenverantwortung der Schulleitung und die Rechte der Lehrerkonferenz gestärkt.

Zu Abs. 3:

In Abs. 3 erfolgt die Aufnahme des Verfahrens für die Wiederzulassung, die bislang in Art. 88a BayEUG geregelt war.

Zu Abs. 4:

Die Anhörungsrechte vor der jeweiligen Entscheidung sind künftig in Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 geregelt. Es erfolgen redaktionelle Anpassungen. Die bisherige zwingende Anhörung der Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologen bei bestimmten Maßnahmen wird dahingehend geändert, dass dies künftig nach Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 bei allen Ordnungsmaßnahmen mit Verwaltungsaktcharakter (Art. 86 Abs. 2 Nr. 3ff. BayEUG) auf Antrag erfolgt. Überdies kann das zuständige Gremium im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes nach Art. 24 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) Personen bei allen Maßnahmen einbeziehen, soweit dies erforderlich erscheint. Es erfolgt somit keine Verschlechterung der bisherigen Mitwirkungspflichten.

Der bisherige Satz 3 wird – redaktionell angepasst – als Satz 2 weitergeführt.

Der bisherige Satz 3 wird ebenfalls redaktionell angepasst und ist künftig in Satz 5 zu finden.

Zu Abs. 5:

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und weitestgehend lediglich redaktionell angepasst. Eine inhaltliche Anpassung erfolgt dahingehend, dass künftig frühere Erziehungsrechte nur noch dann unterrichtet werden müssen, wenn für eine Ordnungsmaßnahme die Lehrerkonferenz nötig ist. Die Einschränkung der Unterrichtspflicht auf schwere Ordnungsmaßnahmen erfolgt auch zur besseren Wahrung der Persönlichkeitsrechte volljähriger Schülerinnen und Schüler.

Zu Abs. 6:

Der bisherige Abs. 5 ist aufgrund der Streichung des zwingenden Einvernehmens des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nicht mehr erforderlich. Der künftige Abs. 6 entspricht dem jetzigen Abs. 6 und wird lediglich redaktionell gestrafft.

Zu Nr. 48 – Art. 88a BayEUG:

Siehe hierzu die Begründungen zu Art. 86 Abs. 3 und Art. 87 Abs. 2 BayEUG.

Zu Nr. 49 – Art. 89:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 50 – Art. 92 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 51 – Art. 100 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 52 – Art. 113b BayEUG:

Die datengestützte Qualitätsentwicklung im Schulwesen ist auf internationaler und nationaler Ebene von überragender Bedeutung. Bildungspolitik und -administration identifizieren auf der Grundlage von Daten frühzeitig Steuerungsbedarf und ergreifen entsprechende Maßnahmen. Die Digitalisierung von Diagnostikinstrumenten schafft hierfür eine wesentliche Grundlage, um „von Daten zu Taten“ zu gelangen.

Leistungsdaten (Outputkomponente) sind ein wesentlicher Baustein einer systemisch kohärenten datengestützten Qualitätsentwicklung. Bisher werden die Leistungsdaten mit den Orientierungsarbeiten, Vergleichsarbeiten und Jahrgangsstufentests papierbasiert zentral an allen bayerischen Schulen erhoben.

Durch die Digitalisierung zunächst der Vergleichsarbeiten (Vorhaben TBA – Technologiebasiertes Assessment) können diese Daten einerseits für die Schul- und Unterrichtsentwicklung an den Schulen verfügbar bleiben, andererseits ohne weiteren Aufwand gleichermaßen aus dem System heraus als Ergebnisstatistik verfügbar gemacht werden.

Dabei sollen die Ergebnisse zusammenhängender Leistungserhebungen einander pseudonymisiert zugeordnet werden, um Leistungsentwicklungen im „Längsschnitt“ erkennbar zu machen. Eine darüber hinausgehende Verknüpfung von Leistungsdaten oder eine Verknüpfung zwischen Daten der Ergebnisstatistik und Daten der amtlichen Schulstatistik erfolgt weiterhin nicht.

Das Technologiebasierte Assessment (TBA-I) und die Erweiterung des Technologiebasierten Assessments auf Längsschnittbeobachtungen (TBA-II) werden in das BayEUG wie folgt integriert:

Zu Abs. 5:

Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „anonymisierte Leistungsdaten“ durch die Angabe „Erhebungsmerkmale“ ersetzt. Durch die Verwendung des Begriffs „Erhebungsmerkmale“ wird die Terminologie konsequenter am Statistikrecht orientiert. Eine Aussage zur Anonymität der Daten kann dabei entfallen. Die zulässigen Erhebungsmerkmale der Ergebnisstatistik sind in Art. 113b BayEUG abschließend geregelt. Eine Bezeichnung dieser Daten als anonym oder personenbezogen hat daneben keine Regelungswirkung.

Zu Abs. 5 Nr. 1:

Art. 113b Abs. 5 Nr. 1 BayEUG erfasst bislang die zentral gestellten ländereigenen Orientierungsarbeiten und Jahrgangsstufentests. Aufgenommen werden nun die zentral gestellten länderübergreifenden Kompetenztests, um diese ohne zusätzlichen Erhebungsaufwand für das Bildungsmonitoring als Ergebnisstatistik verfügbar zu machen.

Länderübergreifende Kompetenztests sind zu Zwecken der Qualitätssicherung auf Anweisung des Staatsministeriums landesweit durchzuführen. Die Anweisung beinhaltet eine Entscheidung über die Teilnahme. Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) ermöglicht dabei die Anordnung der Teilnahme durch die Verwaltung auch aufgrund einer Rechtsvorschrift.

Länderübergreifende Kompetenztests sind insbesondere die Vergleichsarbeiten, die den Kompetenzstand in Relation zu grundlegenden Bildungszielen überprüfen.

In Art. 113b Abs. 5 Nr. 1 BayEUG wird ergänzend zur Erfassung der erreichten Punkte je Aufgabe die insbesondere bei Vergleichsarbeiten erfolgende Erfassung der erreichten Kompetenzstufen aufgenommen.

Zu Abs. 7 Satz 2:

In Art. 113b Abs. 7 Satz 2 BayEUG werden als neue Nr. 4 die länderübergreifenden Kompetenztests hinzugefügt.

Zu Abs. 7 Satz 3:

Die Ergebnisstatistiken für länderübergreifende Kompetenztests werden an öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen einmal jährlich durchgeführt.

Zu Abs. 8 Satz 3 Nr. 1 und 2:

In Art. 113b Abs. 8 Satz 3 BayEUG wird zwischen den unterschiedlichen eingesetzten Infrastrukturen (bereitgestellte Verfahren) unterschieden.

Art. 113b Abs. 8 Satz 3 Nr. 1 BayEUG erfasst die unveränderte Regelung zur Amtlichen Schulstatistik und den Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 2.

In Art. 113b Abs. 8 Satz 3 Nr. 2 BayEUG wird das „bereitgestellte Verfahren“ aufgenommen. Die Entscheidung über das konkret einzusetzende Verfahren liegt in der Organisationshoheit des Staatsministeriums.

Zu Abs. 9 Satz 2:

Art. 113b Abs. 9 Satz 2 und 3 BayEUG schafft die rechtlichen Voraussetzungen für schuljahresübergreifende statistische Auswertungen mittels eines Pseudonyms für Leistungsmessungen gemäß Art. 113b Abs. 5 Nr. 1 BayEUG. Es wird für jeden Datensatz ein nicht rückschlüsselbares Pseudonym erzeugt.

Das Pseudonym soll bereits an der Schule generiert werden, um die Weitergabe identifizierender Daten zu minimieren.

Die Sicherheit des Pseudonymisierungsverfahrens orientiert sich an den hohen Standards, die beispielsweise in Art. 32 DSGVO gefordert werden.

Zu Abs. 9 Satz 3:

Art. 113b Abs. 9 Satz 3 BayEUG nimmt für die beiden unterschiedlichen in Satz 1 und 2 genannten Pseudonymen die bisherige Regelung von Satz 2 auf, dass diese jeweils so zu gestalten sind, dass ein Rückschluss auf Einzelpersonen ausgeschlossen ist. Hierbei wird bereits die geänderte Formulierung aus dem Vierten Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/8568 – dort Änderung § 39) berücksichtigt.

Die Umsetzung der Ergebnisstatistiken gemäß Art. 113b Abs. 5 Nr. 2 BayEUG bleibt unverändert. Der bisherige Art. 113b Abs. 5 Satz 2 BayEUG wird in Art. 113b Abs. 9 als Satz 3 BayEUG verschoben.

Zu Abs. 9 Satz 4:

Art. 113b Abs. 9 Satz 4 BayEUG nimmt für die Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 2 den bisherigen Regelungsgehalt von Art. 113b Abs. 5 Satz 2 BayEUG auf. Die papierbasierten Abschlussprüfungen unterscheiden sich in der Testzuteilung, Durchführung

und Rückmeldung wesentlich von den digital durchgeführten länderübergreifenden Kompetenztests.

Zu Nr. 53 – Art. 113c BayEUG:

Redaktionelle Straffung der Vorschrift, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht bezweckt.

Zu Nr. 54 – Art. 114 BayEUG:

Redaktionelle Straffungen bzw. Folgeänderungen.

Zu Nr. 55 – Art. 120 BayEUG:

Folgeänderungen.

Zu Nr. 56 – Art. 122 BayEUG:

Für Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Zu Nr. 57 – Art. 123 BayEUG:

In Art. 123 Abs. 4 BayEUG wird noch auf außer Kraft getretene Vorschriften des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG) verwiesen, sodass dieser aufgehoben wird.

Zu § 2 – Weitere Änderung BayEUG:

Der in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführte Lehrgang „Telekolleg“ wird im Frühjahr 2026 auslaufen. Er wird durch den Lehrgang „kolleg24“ ersetzt, der ebenfalls in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführt wird. Die Präsenztage des „kolleg24“ werden ausschließlich an Beruflichen Oberschulen stattfinden. Deshalb wird die Aufsicht über das „kolleg24“ entsprechend der Aufsicht über die Fach- und Berufsoberschulen beim Staatsministerium angesiedelt und durch die Ministerialbeauftragten ausgeübt. Durch das Auslaufen des „Telekolleg“ ist die Vorschrift des Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. h BayEUG daher aufzuheben.

Zu §§ 3 und 4 – Änderung des BaySchFG:

Wie im BayEUG ist auch im BaySchFG der Begriff „Schule für Kranke“ durch „Klinikschule“ zu ersetzen und entsprechend der Begriff „Krankenhaus“ durch „Klinik“.

Des Weiteren handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 5 – Änderung des BayPVG:

Wie im BayEUG ist auch im BayPVG der Begriff „Schule für Kranke“ durch „Klinikschule“ zu ersetzen.

Zu § 6 – Inkrafttreten:

Das Gesetz soll zum 1. August 2026 in Kraft treten. Abweichend davon soll § 2 wegen der zum 1. Oktober 2026 in Kraft tretenden Änderungen des Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG im Rahmen des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/9021) erst zum 2. Oktober 2026 in Kraft treten, sodass die Reihenfolge in Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG korrekt ist. Zudem soll § 4 zum 2. Januar 2027 in Kraft treten, da Art. 30 BaySchFG auch im Rahmen des insoweit zum 1. Januar 2027 in Kraft tretenden Haushaltsgesetzes 2026/2027 geändert wird. Da es in der dortigen Fassung noch „Schule für Kranke“ heißt, wurde zur Vermeidung einer nochmaligen Änderung ein späteres Inkrafttreten bestimmt.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Peter Tomaschko, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur, Norbert Dünkel, Wolfgang Fackler, Björn Jungbauer, Tobias Reiß, Kristan Freiherr von Waldenfels** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber, Martin Behringer, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Rosenberger, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften hier: Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes (Drs. 19/11642)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

§ 6

Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes

Das Gedenkstättenstiftungsgesetz (GedStG) vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 931, BayRS 282-2-12-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 283 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 4 wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.
2. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Spiegelstriche 1 bis 7 die Nrn. 1 bis 7.
3. In Art. 3 Abs. 1 wird die Angabe „vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613)“, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „(AO)“ ersetzt.
4. In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.
5. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Beirat“ wird die Angabe „ , der Präsident“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.

6. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Beirats,“ wird die Angabe „der Präsident,“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.
7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Spiegelstriche 1 und 2 werden die Nrn. 1 und 2.
 - bb) Spiegelstrich 3 wird Nr. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach der Angabe „Entlassung“ wird die Angabe „des Präsidenten,“ eingefügt.
 - bbb) Die Angabe „des Stiftungsdirektors“ wird durch die Angabe „der Geschäftsführung“ ersetzt.
 - cc) Spiegelstrich 4 wird Nr. 4 und die Angabe „des Stiftungsdirektors“ wird durch die Angabe „der Geschäftsführung“ ersetzt.
 - dd) Die Spiegelstriche 5 und 6 werden die Nrn. 5 und 6.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „Entlassung“ wird die Angabe „des Präsidenten,“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „des Stiftungsdirektors“ wird durch die Angabe „der Geschäftsführung“ ersetzt.
 - cc) Nach der Angabe „Zustimmung“ wird die Angabe „der“ durch die Angabe „aller“ ersetzt.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „durch“ wird die Angabe „den Präsidenten und“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „den Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.
8. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Stiftungsdirektor“ durch die Angabe „Präsident, Geschäftsführung“ ersetzt.
 - b) Vor Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Der Präsident repräsentiert die Stiftung im Benehmen mit der Geschäftsführung. ²Er tritt in diesem Rahmen bei Veranstaltungen, Verlautbarungen und sonstigen vergleichbaren Anlässen auf. ³Hält die Geschäftsführung Sitzungen ab, hat der Präsident dabei Anwesenheits- und Rederecht.“
 - c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Dem Stiftungsdirektor“ durch die Angabe „Der Geschäftsführung“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Sie kann aus mehreren Personen bestehen.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „Er“ wird durch die Angabe „Sie“ ersetzt.
 - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „Er“ wird durch die Angabe „Sie“ ersetzt.
 - ee) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so wird die Stiftung durch sie gemeinschaftlich vertreten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.“

- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Angabe „Der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „Die Geschäftsführung“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und die Angabe „den Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „den Präsidenten und die Geschäftsführung“ ersetzt.
9. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „Stiftungsrat“ wird die Angabe „ , den Präsidenten“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „den Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und 3 wird die Angabe „sachverständigen Persönlichkeiten“ jeweils durch die Angabe „Sachverständigen“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „nehmen“ wird die Angabe „der Präsident,“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.
10. Art. 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „Der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „Die Geschäftsführung“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Der Präsident kann beratend an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilnehmen.“
11. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630–1–F), zuletzt geändert durch § 49 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),“ wird durch die Angabe „Bayerische Haushaltsordnung (BayHO)“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „gültigen“ wird durch die Angabe „geltenden“ ersetzt.
12. In Art. 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.
13. In Art. 16 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „entsprechen“ durch die Angabe „entsprechend“ ersetzt.
14. In Art. 18 wird die Angabe „vom 19. Dezember 2001 (GVBl 2002 S. 10, BayRS 282–1–1–UK/WFK) in seiner jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „(BayStG)“ ersetzt.
15. In der Überschrift des Art. 19 wird die Angabe „In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.’
2. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt gefasst:

„§ 7

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. August 2026]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 2 am 2. Oktober 2026,
2. § 4 am 2. Januar 2027 und
3. § 6 am 1. September 2026.“

Begründung:**Zu Nr. 1****Zu § 6 Nrn. 7 bis 9**

In Anlehnung an die Regelung in Art. 7 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung (TFoStG) soll das Amt eines Präsidenten geregelt werden. Dieser übernimmt im Benehmen mit der Geschäftsführung die Repräsentation der Stiftung im Rahmen von Veranstaltungen, Verlautbarungen und anderen vergleichbaren Anlässen. Seine Aufgabe ist es, der Stiftung bei zeremoniellen oder sonstigen besonderen Anlässen „ein Gesicht zu verleihen“, um so das historische Geschehen und das Leiden der Opfer im Bewusstsein der Öffentlichkeit wachzuhalten und weiterzutragen. Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht ist hiermit nicht verbunden.

Das Organ der Geschäftsführung wird demgegenüber auf die administrativen und exekutiven Aufgaben einer Geschäftsleitung fokussiert; dies soll durch die im Geschäfts- und Wirtschaftsleben übliche Bezeichnung „Geschäftsführung“ und die Anordnung einer Gesamtvertretung ausgedrückt werden, wenn – wie das Gesetz ausdrücklich klarstellt – die Geschäftsführung aus mehreren Personen besteht.

Eine gesetzliche Vorfestlegung über die Ausgestaltung der Ämter im Einzelnen erfolgt mit Blick auf die erforderliche Personalgewinnung nicht. Die nähere Ausgestaltung, insbesondere als vergütetes Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder Ehrenamt, obliegt dem gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Gedenkstättenstiftungsgesetzes (GedStG) zuständigen Stiftungsrat.

Sonstige redaktionelle Änderungen

Die weiteren Anpassungen des GedStG sind Folgeänderungen und redaktionelle Bereinigungen, insbesondere bei der Ausgestaltung von Verweisen auf andere Rechtsvorschriften.

Zu Nr. 2

Das Gesetz soll zum 1. September 2026 in Kraft treten.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Holger Gießhammer, Nicole Bäuml, Volkmars Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

Jüdische Schülerinnen und Schüler schützen – Antisemitismusprävention an Bayerns Schulen endlich wirksam umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass

- die neue Publikation der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Bayern (RIAS Bayern) „Antisemitismus zwischen Klassenzimmer und Freizeit. Jüdische Erfahrungen und Perspektiven in Bayern“ einen strukturellen Antisemitismus an bayerischen Schulen belegt, der seit dem 7. Oktober 2023 deutlich an Intensität gewonnen hat,
- jüdische Schülerinnen und Schüler in Bayern verbale Beschimpfungen, jüdenfeindliche Witze, Schoah-Verharmlosungen und Gewaltandrohungen erleben und sich zunehmend gezwungen sehen, ihre jüdische Identität zu verbergen,
- antisemitische Äußerungen der Studie zufolge auch von Lehrkräften ausgehen und Umstehende in den meisten Fällen schweigen,
- RIAS Bayern zwischen 2019 und Sommer 2025 insgesamt 114 antisemitische Vorfälle im schulischen Kontext registriert hat und die Gesamtzahl antisemitischer Vorfälle in Bayern im Jahr 2024 mit 1 515 Fällen nahezu doppelt so hoch war wie im Vorjahr,
- vielen Lehrkräften nach eigener Aussage der RIAS-Studie das notwendige Wissen fehlt, um Antisemitismus zu erkennen oder angemessen auf antisemitische Vorfälle zu reagieren,
- die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales zwar „Prävention an Schulen“ fordert, die Staatsregierung aber bislang keine ausreichenden konkreten Maßnahmen im schulischen Bereich ergriffen hat, um den strukturellen Antisemitismus wirksam zu bekämpfen.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert,

- eine landesweite Fortbildungsoffensive für alle Lehrkräfte, Schulleitungen und Schulaufsichten zum Erkennen von und zum angemessenen Umgang mit Antisemitismus aufzulegen,
- gemeinsam mit RIAS Bayern und den jüdischen Gemeinden altersgerechtes und praxistaugliches Unterrichtsmaterial zur Antisemitismusprävention zu entwickeln und allen Schulen zur Verfügung zu stellen, insbesondere für die Verfassungsvierstunde,

- eine niedrigschwellige schulische Melde- und Beratungsstruktur für Betroffene antisemitischer Vorfälle einzurichten, die in enger Zusammenarbeit mit RIAS Bayern und den Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz arbeitet,
- die Zusammenarbeit zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bei der schulischen Antisemitismusprävention institutionell zu verankern und ein ressortübergreifendes Handlungskonzept vorzulegen,
- die Schulpsychologischen Dienste und Beratungslehrkräfte durch gezielte Fortbildungen in die Lage zu versetzen, von Antisemitismus betroffene Schülerinnen und Schüler kompetent zu unterstützen,
- dem Landtag innerhalb von sechs Monaten einen Bericht über den Stand der Antisemitismusprävention an bayerischen Schulen vorzulegen.

Begründung:

Die neue RIAS-Publikation macht in erschreckender Klarheit deutlich: Antisemitismus ist an bayerischen Schulen kein Randphänomen, sondern ein strukturelles Problem. Jüdische Kinder und Jugendliche erleben in ihrem Schulalltag verbale Übergriffe, Verharmlosungen des Holocaust und sogar Gewaltandrohungen. Seit dem 7. Oktober 2023 hat sich die Lage noch einmal massiv verschärft. Dass Betroffene ihre jüdische Identität zunehmend verbergen, ist ein alarmierendes Signal für den Zustand unserer Bildungseinrichtungen als Orte der Demokratie und des gegenseitigen Respekts.

Besonders erschütternd ist die Erkenntnis, dass antisemitische Äußerungen auch von Lehrkräften ausgehen – also von jenen Personen, die eine besondere Vorbildfunktion und Schutzverantwortung gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern tragen. Die Tatsache, dass Umstehende in den meisten geschilderten Situationen schwiegen, offenbart die Hilflosigkeit, die den Betroffenen zusätzlich schadet und dem Antisemitismus Raum gibt. Die RIAS-Studie bestätigt zudem, was die Befragten selbst fordern: Lehrkräften fehlt vielfach das notwendige Wissen, um Antisemitismus überhaupt zu erkennen und pädagogisch angemessen darauf zu reagieren.

Wenn die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales zu Recht feststellt, dass Antisemitismus an Schulen unerträglich sei und „Prävention an Schulen“ fordert, dann muss diese Forderung endlich mit konkreten, verbindlichen Maßnahmen unterlegt werden. Es reicht nicht aus, die Arbeit von RIAS Bayern zu loben und auf bestehende Projekte zu verweisen, während der strukturelle Antisemitismus an Schulen nachweislich zunimmt. Zwischen den Worten der Staatsregierung und den Erfahrungen jüdischer Schülerinnen und Schüler klafft eine Lücke, die dringend geschlossen werden muss.

Die im Antrag geforderten Maßnahmen setzen dort an, wo der Handlungsbedarf am größten ist: bei der Stärkung der Melde- und Beratungsstrukturen und bei der Bereitstellung geeigneter Unterrichtsmaterialien. Die ressortübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ist dabei zwingend erforderlich, da Prävention nicht an Ressortzuständigkeiten scheitern darf. Schulen sind Orte, an denen die Werte unserer Demokratie gelebt und verteidigt werden müssen. Jüdische Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sicher und ohne Angst zu lernen. Dieses Recht einzulösen, ist nicht nur eine bildungspolitische, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Laura Weber, Gabriele Triebel, Mia Goller, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Beitragsfreies, gesundes und nachhaltiges Mittagessen an Startchancenschulen – Pilotphase jetzt starten!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, unverzüglich eine Pilotphase für ein beitragsfreies, gesundes und nachhaltiges Mittagessen an allen bayerischen Schulen des Startchancen-Programms einzurichten.

Dazu wird die Staatsregierung insbesondere aufgefordert,

- eine Pilotphase an allen bayerischen Schulen, die am Startchancen-Programm teilnehmen, einzurichten. An diesen Schulen wird ab dem Schuljahr 2026/2027 ein beitragsfreies Mittagessen für alle Schülerinnen und Schüler, die das Ganztagsangebot nutzen, eingeführt.
- verbindliche Qualitätsstandards festzulegen. Das Mittagessen richtet sich nach den DGE-Qualitätsstandards für die Schulverpflegung. Es wird ein Mindestanteil von 50 Prozent ökologisch erzeugter Lebensmittel, davon 30 Prozent bioregional, angestrebt.
- die anfallenden Kosten aus Landesmitteln zu decken. Dabei wird ein Erstattungsbetrag von bis zu 5,00 Euro pro Mittagessen und Kind gewährt.
- die Pilotphase wissenschaftlich zu begleiten und nach zwei Schuljahren zu evaluieren. Die Ergebnisse, insbesondere zu Akzeptanz, Gesundheitswirkung, Lebensmittelverschwendung, sozialem Zusammenhalt und Umsetzungsaufwand, sollen dem Landtag vorgelegt werden und als Grundlage für eine flächendeckende Ausweitung auf alle Grund- und Förderschulen in Bayern dienen.
- die Partizipation der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Die Kinder sollen aktiv in die Auswahl und Gestaltung der Speisepläne sowie in die Gestaltung der Mensaräumlichkeiten einbezogen werden. Auf diese Weise werden Ernährungsbildung, hauswirtschaftliche Kompetenzen und soziale Fähigkeiten gefördert.

Begründung:

Das Startchancen-Programm richtet sich gezielt an Schulen mit einem hohen Anteil sozioökonomisch benachteiligter Schülerinnen und Schüler, also genau jene Kinder, die besonders stark von einem kostenfreien, gesunden Mittagessen profitieren würden. Studien belegen, dass Kinder aus einkommensschwachen Familien überproportional

häufig von Übergewicht, Mangelernährung und ernährungsbedingten Erkrankungen betroffen sind. Gleichzeitig ist es an Schulen in sozial benachteiligten Lagen besonders schwierig, qualitativ hochwertige Schulverpflegung zu finanzieren, da die Speiseplangestaltung stark vom Geldbeutel der Eltern abhängt.

Die Startchancenschulen bieten sich daher als ideales Pilotfeld an: Sie sind bereits mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet, verfügen über Strukturen der Schulentwicklung und stehen für das Ziel gleichwertiger Bildungschancen unabhängig von sozialer Herkunft. Eine Pilotphase an diesen Schulen erlaubt es, Erfahrungen mit der Umsetzung beitragsfreier Schulverpflegung zu sammeln, Best-Practice-Modelle zu entwickeln und die Grundlage für eine flächendeckende Einführung zu legen.

Internationale Erfahrungen belegen eindrücklich, dass beitragsfreie Schulmahlzeiten zu höherer Beteiligung, besseren Lernergebnissen und mehr sozialem Zusammenhalt führen. Studien aus Großbritannien und den USA zeigen, dass der kostenlose Zugang in Kombination mit einem qualitativ hochwertigen Angebot besonders Kindern aus ärmeren Haushalten zugutekommt.

Schweden hat das kostenfreie Mittagessen für alle Kinder im Schulgesetz verankert und stellt sicher, dass die Qualität flächendeckend gewährleistet wird. Finanziert aus Steuergeldern, hat das Modell messbare positive Langzeiteffekte erzeugt: ein um rund 3 Prozent höheres Lebens Einkommen der Betroffenen, ein gesteigertes Bildungsniveau sowie eine verbesserte Gesundheit.

Brasilien setzt beim staatlichen Schulverpflegungsprogramm auf dezentrale Organisation bei gleichzeitig verpflichtendem Monitoring. Die Ergebnisse sprechen für sich: Verringerung der Ernährungsunsicherheit, Verbesserung der Gesundheit, Entwicklung gesunder Ernährungsgewohnheiten, verbesserte schulische Leistungen sowie eine spürbare Stärkung der regionalen Landwirtschaft durch bevorzugten Einkauf bei lokalen Erzeugerinnen und Erzeugern.

Die Pilotphase an Startchancenschulen ist ein konkreter, sofort umsetzbarer erster Schritt auf dem Weg zu einem beitragsfreien, gesunden und nachhaltigen Mittagessen für alle Grund- und Förderschulkinder an Ganztagschulen in Bayern. Und ist damit ein wichtiger Beitrag zu Bildungsgerechtigkeit, Kindergesundheit und einer nachhaltigen Ernährungskultur.



Antrag

der Abgeordneten **Nicole Bäuml, Dr. Simone Strohmayr, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Bildungschancen sichern, Schuldistanz überwinden I: Einführung eines digitalen, landesweiten Monitorings zur Erfassung von Schulabsentismus

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein zentrales, datenschutzkonformes und digitales Meldesystem zur systematischen Erfassung von Schulabsentismus an allen bayerischen Schulen einzuführen.

Hierbei sind

- Fehlzeiten nach einheitlichen Schwellenwerten systematisch und landesweit zu erfassen,
- die Daten analog zum Vorgehen in anderen Bundesländern für Auswertungen nutzbar zu machen,

Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert, dem Landtag jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Fehlzeiten und regionalen Schwerpunkte vorzulegen.

Begründung:

Schulabsentismus ist kein punktuellere Ereignis, sondern ein prozesshaftes Geschehen der schleichenden Entfremdung vom System Schule, das weitreichende Konsequenzen für die Bildungsbiografien und die psychosoziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hat. Aktuell befindet sich Bayern jedoch in einer Situation der datentechnischen Intransparenz. Während in der Wissenschaft Konsens darüber besteht, dass eine frühzeitige Intervention entscheidend für den Erfolg von Reintegrationsmaßnahmen ist, fehlt es auf Landesebene an einer einheitlichen Datenbasis, um diese Interventionen gezielt zu steuern.

Die Notwendigkeit eines zentralen Monitorings ergibt sich aus mehreren fachlichen Erwägungspunkten: Die derzeitige Praxis in Bayern beruht weitgehend auf punktuellen Rückmeldungen einzelner Schulämter oder lokaler Akteure. Ein Blick nach Schleswig-Holstein zeigt den Mehrwert einer wissenschaftlich fundierten Datenerhebung: Durch das dortige Forschungsprojekt SANSCHO konnte belegt werden, dass problematische Fehlzeiten (über 20 Tage) durch gezielte, datengestützte Maßnahmen messbar reduziert werden können. Ohne eine solche Datenbasis in Bayern bleibt jede Ressourcenplanung – etwa für die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) – ein vages Unterfangen.

International anerkannte Studien belegen, dass sich Absentismus-Karrieren oft über Monate hinweg verfestigen, bevor sie offiziell als „Schulverweigerung“ wahrgenommen

werden. Ein digitales Meldesystem, wie es beispielsweise in Berlin (LUSD) bereits etabliert ist, ermöglicht es, Schwellenwerte (z. B. ab dem 5. oder 10. unentschuldigtem Fehltag) landesweit einheitlich zu definieren und automatisiert Alarmmechanismen auszulösen. Dies stellt sicher, dass pädagogische Gegenmaßnahmen eingeleitet werden, bevor eine Chronifizierung eintritt.

Nur ein landesweites Monitoring erlaubt es, Korrelationen zwischen Absentismus und anderen Faktoren – wie etwa dem Sozialraum, dem Schultyp oder spezifischen Alterskohorten – zu identifizieren. So zeigen erste Forschungsergebnisse aus Schleswig-Holstein beispielsweise geschlechtsspezifische Unterschiede in der Art des Absentismus (z. B. höhere Quoten bei Mädchen in höheren Klassenstufen), die spezifische pädagogische Antworten erfordern.

Ein modernes Bildungswesen darf die Beobachtung von Bildungsabbrüchen nicht dem Zufall überlassen. Ein digitales Monitoring ist die notwendige infrastrukturelle Antwort auf eine hochkomplexe soziale Herausforderung, um den staatlichen Schutzauftrag für das Kindeswohl und das Recht auf Bildung effektiv wahrzunehmen.



Antrag

der Abgeordneten **Nicole Bäuml, Dr. Simone Strohmayr, Volkmar Halbleib, Holger Gießhammer, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Bildungschancen sichern, Schuldistanz überwinden II: Entwicklung einer landesweiten Strategie „Prävention und gestufte Intervention bei Schulabsentismus“

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein verbindliches landesweites Handlungskonzept zum Umgang mit Schulabsentismus zu erarbeiten und den Schulen als Leitfaden zur Verfügung zu stellen.

Dieses Konzept muss folgende Vorgaben enthalten:

- Die Etablierung eines klar gestuften Verfahrens, das mit pädagogischer Prävention und schulischer Intervention beginnt, bevor rechtliche oder ordnungspolitische Schritte eingeleitet werden.
- Die Übernahme erfolgreicher Handlungsprinzipien, wie beispielsweise das hessische Modell „Registrieren – Recherchieren – Reagieren“, welches eine lückenlose Erfassung und systematische Ursachenanalyse vor das Ordnungswidrigkeitenverfahren stellt.
- Die Verpflichtung der Schulen, den Einsatz von Bußgeldern strikt als Ultima Ratio nach Ausschöpfung aller pädagogischen Mittel anzuwenden.

Begründung:

Der Umgang mit Schulabsentismus in Bayern ist derzeit von einer starken Heterogenität geprägt, die in der Fachliteratur oft als „Flickenteppich“ der Zuständigkeiten bezeichnet wird. Während einige Kommunen über detaillierte Handlungskonzepte verfügen, fehlt es an einer landesweit verbindlichen Strategie, die einen klaren Vorrang pädagogischer Maßnahmen vor ordnungsrechtlichen Sanktionen festschreibt. Diese Strategielosigkeit führt dazu, dass die Unterstützung für betroffene Schülerinnen und Schüler faktisch von ihrem Wohnort abhängt.

Das bayerische Schulrecht sieht Bußgelder von bis zu 1.000 Euro vor. Die pädagogische Forschung zeigt jedoch, dass finanzielle Sanktionen gegen Eltern oder Jugendliche bei tiefgreifenden Ursachen wie Schulangst, Mobbing oder familiären Krisen oft wirkungslos sind oder die Problemlage sogar verschärfen. Eine landesweite Strategie muss das Modell der „gestuften Intervention“ (analog zum hessischen Modell „Registrieren – Recherchieren – Reagieren“) verbindlich verankern. Hierbei steht am Anfang immer die Ursachenanalyse: Warum fehlt das Kind? Erst wenn pädagogische Angebote, Beratungsgespräche und Förderpläne nachweislich nicht greifen, dürfen ordnungsrechtliche Schritte als Ultima Ratio erwogen werden.

Schulen benötigen einen rechtssicheren Rahmen für ihr Handeln. Das schleswig-holsteinische „Konzept zum Schulabsentismus“ (2022) dient hier als Best-Practice-Beispiel: Es definiert klare Verantwortlichkeiten, Kommunikationswege und Interventionszeitpunkte. Ein solcher Leitfaden würde Schulleitungen entlasten und sicherstellen, dass professionelle Standards in der Krisenintervention bayernweit eingehalten werden.

Eine landesweite Strategie darf nicht erst beim Fernbleiben ansetzen. Sie muss Standards für eine „präsenzförderliche Schulkultur“ definieren. Dazu gehören die Stärkung der Beziehungsarbeit zwischen Lehrkräften und Schülern, die Implementierung von Antimobbing-Programmen und die Förderung der Partizipation. Fachwissenschaftlich ist belegt, dass eine positive Bindung an die Institution Schule der stärkste Schutzfaktor gegen Absentismus ist.

Die Entwicklung dieser Strategie ist somit kein administrativer Akt, sondern eine notwendige qualitative Weiterentwicklung des bayerischen Schulsystems, um den Übergang von einer bloßen „Anwesenheitskontrolle“ zu einer aktiven „Präsenzbegleitung“ zu vollziehen.



Antrag

der Abgeordneten **Nicole Bäuml, Dr. Simone Strohmayr, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Bildungschancen sichern, Schuldistanz überwinden III: Förderung und Institutionalisierung multiprofessioneller Kooperationen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Zusammenarbeit zwischen den Schulen, der Kinder- und Jugendhilfe, der Schulpsychologie sowie den Ordnungs- und Gesundheitsbehörden strukturell und finanziell zu stärken.

Hierfür sind

- fest definierte Strukturen für formalisierte „Runde Tische“ oder Helferkonferenzen an den Schulen zu verankern,
- Kooperationsmodelle, die schulische und außerschulische Akteure (inklusive freier Träger) bei der Fallarbeit vernetzen, mit einem eigenen Förderprogramm auszustatten,
- regionale Spezialambulanzen und multiprofessionelle Teams zur Reintegration von schwerwiegenden Schulverweigerern flächendeckend in allen Regierungsbezirken auszubauen.

Begründung:

Schulabsentismus ist ein multifaktorielles Problem, das an der Schnittstelle zwischen Bildungs-, Jugendhilfe- und Gesundheitssystem liegt. Fachwissenschaftlich ist unbestritten, dass verfestigter Absentismus oft Symptom ernsthafter psychischer Störungen ist – insbesondere von Angststörungen, Depressionen oder sozialen Phobien. Ein solches Krankheitsbild kann eine Schule mit pädagogischen Mitteln allein nicht behandeln. Dennoch scheitert die Reintegration oft an gebrochenen Kommunikationswegen zwischen diesen Systemen.

Das Modell der Spezialambulanz für Schulabstinenz am Bezirkskrankenhaus (BKH) Landshut verdeutlicht den Erfolg einer engen Verzahnung von kinder- und jugendpsychiatrischer Diagnostik und schulischer Wiedereingliederung. Wenn medizinische Therapie, Jugendhilfe und Schule synchronisiert agieren, steigen die Chancen auf eine nachhaltige Rückkehr in den Unterricht massiv. Wir fordern, diese hochspezialisierten Angebote aus der Modellphase in die flächendeckende Versorgung zu überführen, damit therapeutische Hilfe nicht vom Zufall der geographischen Erreichbarkeit abhängt.

In komplexen Fällen von Schuldistanz reicht ein bloßer Austausch zwischen Klassenleitung und Eltern nicht aus. Es bedarf institutionalisierter „Helferkonferenzen“ oder „Runder Tische“, an denen Vertreter der Schule, des Jugendamtes, der Schulpsychologie und ggf. medizinischer Einrichtungen verbindliche Maßnahmenpläne erstellen. In

anderen Bundesländern (z. B. Mecklenburg-Vorpommern oder das Saarland) sind diese Kooperationsstrukturen bereits über Handlungsempfehlungen oder formale Vereinbarungen zwischen den Ministerien abgesichert. Bayern muss diese Netzwerkarbeit durch ein eigenes Förderprogramm unterstützen, um die zeitlichen und personellen Ressourcen für diese anspruchsvolle Fallarbeit sicherzustellen.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) fungiert als Brückenkopf zwischen den Systemen. Ihre Wirksamkeit hängt jedoch von ihrer Einbindung in ein funktionierendes Netzwerk ab. Multiprofessionelle Teams ermöglichen es, soziale Problemlagen im häuslichen Umfeld frühzeitig zu bearbeiten, während die Schule sich auf die pädagogische Reintegration konzentrieren kann.

Die Förderung dieser Kooperationen ist der entscheidende Hebel, um den Drehtür-Effekt – die ständige Rückkehr in Fehlzeiten nach kurzen Phasen der Anwesenheit – zu durchbrechen. Nur durch eine systemübergreifende Verantwortungsgemeinschaft kann die Rückkehr zum erfolgreichen Lernen gelingen.



Antrag

der Abgeordneten **Nicole Bäuml**, **Dr. Simone Strohmayr**, **Holger Gießhammer**, **Volkmar Halbleib**, **Anna Rasehorn**, **Doris Rauscher**, **Arif Taşdelen**, **Markus Rinderspacher**, **Christiane Feichtmeier**, **Ruth Müller**, **Horst Arnold**, **Florian von Brunn**, **Martina Fehlner**, **Sabine Gross**, **Harry Scheuenstuhl**, **Ruth Waldmann**, **Katja Weitzel SPD**

Haltung zeigen statt schweigen – Lehrkräfte im Umgang mit dem Beutelsbacher Konsens stärken

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

- Die Bayerische Verfassung (BV) verpflichtet in Art. 131 Abs. 3 dazu, Schülerinnen und Schüler „im Geiste der Demokratie“ zu erziehen. Lehrkräfte haben einen verfassungsrechtlich verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag, der die aktive Vermittlung demokratischer Werte einschließt.
- Der Beutelsbacher Konsens formuliert mit dem Überwältigungsverbot, dem Kontroversitätsgebot und der Schülerorientierung drei zentrale Leitlinien der politischen Bildung. Er begründet ausdrücklich kein Neutralitätsgebot. Lehrkräfte dürfen und sollen auf Basis des Grundgesetzes und der BV eine klare Haltung gegen Rassismus, Antisemitismus, Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit zeigen.
- Akteure aus dem rechten und rechtsextremen Spektrum instrumentalisieren zunehmend eine bewusste Fehlinterpretation des Beutelsbacher Konsenses als vermeintliches Neutralitätsgebot, um Lehrkräfte einzuschüchtern, die sich im Unterricht gegen menschenverachtende Positionen stellen.
- Nach einer Befragung des Bayerischen Rundfunks (BR) unter knapp 600 weiterführenden Schulen in Bayern berichteten 66 Prozent der teilnehmenden Schulen von menschen- und demokratiefeindlichen Vorfällen im Schuljahr 2024/2025. Davon ordneten 74 Prozent die Vorfälle dem politisch rechten Spektrum zu.

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- ein Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) an alle Schulen in Bayern zu richten, das unmissverständlich klarstellt, dass der Beutelsbacher Konsens kein Neutralitätsgebot darstellt und Lehrkräfte im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sind, sich auf die Werte des Grundgesetzes und der BV zu stellen und eine klare Haltung gegen Rassismus, Antisemitismus, Demokratiefeindlichkeit und jede Form der Menschenfeindlichkeit zu zeigen,
- in diesem Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die gezielte Berufung auf ein vermeintliches Neutralitätsgebot durch Dritte – etwa über Beschwerden, Meldeportale oder Einschüchterungsversuche – keinen Anlass gibt, von einer werbegebundenen demokratischen Bildungsarbeit abzurücken,
- den Schulen mit dem Schreiben praxistaugliche Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Einschüchterungsversuchen und Beschwerden unter Berufung auf ein vermeintliches Neutralitätsgebot zur Verfügung zu stellen,

- sicherzustellen, dass die bestehenden Beratungs- und Unterstützungsstrukturen – insbesondere die Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz sowie die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) – den Schulen bei entsprechenden Vorfällen niedrigschwellig und zeitnah zur Verfügung stehen.

Begründung:

Lehrkräfte an bayerischen Schulen sehen sich zunehmend mit dem Vorwurf konfrontiert, sie würden ein angebliches Neutralitätsgebot verletzen, wenn sie sich im Unterricht gegen Rechtsextremismus, Rassismus oder Antisemitismus positionieren. Diese Vorwürfe werden von Akteuren aus dem rechten Spektrum gezielt erhoben – unter anderem über Beschwerden bei Schulleitungen und Schulaufsichtsbehörden, über Anfragen an die Staatsregierung und über Meldeportale, die Schülerinnen und Schüler dazu auffordern, Lehrkräfte wegen vermeintlicher Verstöße gegen die „Neutralität“ zu melden.

Die Berufung auf ein Neutralitätsgebot stellt eine bewusste Fehlinterpretation des Beutelsbacher Konsenses dar. Dieser formuliert drei didaktische Leitlinien für die politische Bildung: das Überwältigungsverbot, das Kontroversitätsgebot und die Schülerorientierung. Er verbietet Indoktrination, nicht aber das Bekenntnis zu demokratischen Werten. Im Gegenteil: Die BV verlangt in Art. 131 Abs. 3 ausdrücklich, Schülerinnen und Schüler „im Geiste der Demokratie“ zu erziehen. Das Beamtenstatusgesetz verpflichtet Lehrkräfte darüber hinaus, sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Werte einzutreten.

Auch die Kultusministerkonferenz, der Bayerische Lehrer- und Lehrerinnenverband (BLLV) sowie die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) haben wiederholt klargestellt: Aus dem Beutelsbacher Konsens lässt sich kein Gebot zur politischen Neutralität ableiten. Die Präsidentin des BLLV hat ausdrücklich betont, dass es in Deutschland kein Neutralitätsgebot für Lehrkräfte gibt und Demokratiebildung auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung eine Kernaufgabe von Schule ist.

Die strategische Einschüchterung von Lehrkräften zeigt Wirkung: Viele Lehrkräfte sind verunsichert, ob und wie weit sie sich im Unterricht gegen menschenverachtende Positionen stellen dürfen. Diese Verunsicherung schwächt die Demokratiebildung an den Schulen genau zu einem Zeitpunkt, an dem sie dringender gebraucht wird denn je. Aktuelle Recherchen des BR belegen, dass an zwei von drei befragten bayerischen Schulen im Schuljahr 2024/2025 menschen- oder demokratiefeindliche Vorfälle vorgekommen sind – der weit überwiegende Teil aus dem rechten Spektrum. Die Münchner Fachstelle für Demokratie verzeichnete allein 2025 insgesamt 58 gemeldete rechte Vorfälle an städtischen Schulen, gegenüber 47 im Vorjahr.

Ein klares, offizielles Schreiben des StMUK an die Schulen würde den Lehrkräften, Schulleitungen und Schulfamilien den Rücken stärken. Andere Bundesländer – wie etwa Mecklenburg-Vorpommern, das den Beutelsbacher Konsens ausdrücklich ins Schulgesetz aufgenommen hat – haben diesen Schritt bereits getan. Es ist an der Zeit, dass auch Bayern seinen Lehrkräften die nötige Rückendeckung gibt, damit sie ihren verfassungsrechtlichen Erziehungsauftrag ohne Angst vor Repressalien erfüllen können. Schulen sind Orte der Demokratie – und Lehrkräfte müssen diese Demokratie nicht nur lehren, sondern auch leben dürfen.



Antrag

der Abgeordneten **Oskar Atzinger, Markus Walbrunn, Ramona Storm** und **Fraktion (AfD)**

Einführung des Wahlfachs „Feuerwehrunterricht“ für die Jahrgangsstufen 9 und 10 an Bayerns weiterführenden Schulen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in Anlehnung an das erfolgreiche Brandenburger Pilotprojekt Wahlpflichtfach „Feuerwehrunterricht“ auch an Bayerns weiterführenden Schulen zunächst modellweise ein Wahlfach „Feuerwehrunterricht“ für die Jahrgangsstufen 9 und 10 zu etablieren.

Bei der Erstellung eines Lehrplans und bei der praktischen Umsetzung in den Schulen kann auf die Erfahrungen des Landes Brandenburg zurückgegriffen werden.

Begründung:

Die Idee zum Wahlpflichtfach „Feuerwehrunterricht“ kam dem Schulleiter der Angermünder Ehm Welk-Oberschule, als der Nachwuchsmangel bei den Freiwilligen Feuerwehren in der Region immer eklatanter wurde.

Dort wurde in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Angermünde ein Curriculum entwickelt und die fachliche Ausbildung geplant. Seitdem folgten diesem Beispiel viele weitere Brandenburger Oberschulen. Für das Land Brandenburg soll daher eine flächendeckende Einführung von „Feuerwehrunterricht“ als Wahlpflichtfach geprüft werden.¹ Als Grundlage dient die Kooperationsvereinbarung „Feuerwehr macht Schule“, die jeweils zwischen den Landkreisen und den Trägern des Brandschutzes unterzeichnet wird.

Die Erfolge wurden im Land Brandenburg schon kurz nach der Einführung des Wahlpflichtfachs „Feuerwehrunterricht“ sichtbar: Gut ein Viertel der Schüler, die nicht schon vorher in der Jugendfeuerwehr aktiv waren, trat noch während des laufenden Wahlpflichtfachs oder nach Abschluss desselben der Freiwilligen Feuerwehr bei. Neben der fachlichen Ausbildung, der qualitativ hochwertigen Brandschutzausbildungen Truppmann Teil 1 und Teil 2, lernen die Schüler zielorientiert in Teams zu handeln. Sie verbessern ihre sozialen Kompetenzen und profitieren von integrativen Effekten: „Bei der Feuerwehr ist es unerheblich, aus welcher sozialen Schicht man kommt oder welche Herkunft man hat.“

Kurzfristig steht Bayerns Feuerwehrwesen noch relativ stabil da. Mittel- bis langfristig sehen aber nahezu alle Fachleute ein erhebliches Personalproblem aufziehen – besonders bei den Freiwilligen Feuerwehren im ländlichen Raum.² Die zentrale Herausforderung lautet: Wie hält man ein überwiegend ehrenamtliches System funktionsfähig, wenn

¹ <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2024/09/brandenburg-feuerwehr-unterricht-an-schulen-wird-ausgebaut.html> – letzter Zugriff am 11.05.2026.

² https://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/landtag/detailansicht-landtag/artikel/default-2c2c2af25a.html?utm_source=chatgpt.com#topPosition – letzter Zugriff am 11.05.2026.

die Bevölkerung altert, Einsätze steigen und gesellschaftliche Bindungen schwächer werden?

Ohne stärkere Nachwuchsgewinnung, attraktivere Rahmenbedingungen und vermutlich auch strukturelle Reformen dürfte der Druck in den kommenden Jahren deutlich zunehmen. Ein Wahlfach „Feuerwehr“ könnte hier ein erster Baustein zur Nachwuchsgewinnung sein.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Hanna-Krahl, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Claudia Köhler, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Verena Osgyan, Kerstin Celina, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand, Gabriele Triebel, Christian Zwanziger** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Fachgespräch zum Handlungsbedarf: Long COVID bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention führt gemeinsam mit dem Ausschuss für Bildung und Kultus ein Fachgespräch zum Thema Long COVID bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen durch.

Dabei soll insbesondere auf folgende Punkte eingegangen werden:

- wissenschaftliche Erkenntnisse zu Long COVID sowie zur Häufigkeit schwerer Formen bei Kindern und Jugendlichen
- Identifizierung von Lücken im derzeitigen Gesundheits- und Bildungssystem und Verbesserung der bestehenden Mechanismen
- Zugang zu einer entsprechenden medizinischen Versorgung (insbesondere der Stand des Ausbaus der spezialisierten Ambulanzen an Kliniken, Erreichbarkeit, Wartezeit)
- Möglichkeiten der aufsuchenden Behandlung und Betreuung
- Interdisziplinäre Unterstützung und Beratung der Betroffenen und deren Familien
- Fachexperten-Netzwerke und Wissenstransfer in den niedergelassenen Bereichen
- Möglichkeiten der Teilnahme an Unterricht und Prüfungen inkl. Abitur
- Möglichkeiten zu Wiedereingliederung
- (Bildungs-)Perspektiven für Betroffene

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Zuge der Erkenntnisse gemeinsam mit den relevanten Akteuren Handlungsempfehlungen und eine Strategie zu entwickeln.

Begründung:

Kinder und Jugendliche können genauso wie Erwachsene nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von längerfristigen sowie auch schweren gesundheitlichen Folgen betroffen sein. Die Symptome sind vielfältig: Sie reichen von einer anhaltenden schweren Erschöpfung über eine Belastungsintoleranz beziehungsweise Post-Exertionellen Malaise (PEM), „Brain Fog“ mit Konzentrationsschwierigkeiten bis hin zu Kreislaufproblemen, wie einem übermäßigen Pulsanstieg, Schwindel oder Herzrasen.

Schwer betroffene Kinder und Jugendliche sind in der Regel pflegebedürftig. Sie tragen weder Licht noch Geräusche, haben keine Kraft, an Gesprächen teilzunehmen oder das Bett zu verlassen.

Long COVID bei Kindern und Jugendlichen stellt als relativ neues Krankheitsbild mit vielen noch unzureichend erforschten Aspekten eine Herausforderung für das Gesundheits- und Bildungssystem dar. Insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin ist die Datenlage bisher begrenzt und es sind weniger offizielle Empfehlungen verfügbar als für Erwachsene. Auch im schulischen Setting ist der Umgang mit Betroffenen mit gravierenden Schwierigkeiten verbunden, denn derzeitige Regelungen umfassen kaum schwere Long-COVID-Verläufe bei Kindern und Jugendlichen oder sind nicht anwendbar.

Eine weitere Herausforderung stellt die Erreichbarkeit sowie die Verfügbarkeit von Terminen und Plätzen in Spezialambulanzen und Kliniken dar. Auch wenn es mittlerweile für Patientinnen und Patienten mit Long-COVID-Beschwerden verschiedene Anlaufstellen (und auch Therapieverbesserungen) gibt, ist die Zahl der pädiatrischen Angebote aktuell noch gering und die Nachfrage hoch.

In diesem Zusammenhang ist es umso wichtiger, dass ambulante Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Physiotherapeutinnen und -therapeuten sowie weitere Behandelnde ihr Wissen über die Diagnostik und Therapie von Long COVID kontinuierlich erweitern und dass zugleich auch das Bildungssystem geeignete Wege und Bildungsperspektiven für Betroffene sicherstellt. Das Ziel sollte sein, den erkrankten Kindern und Jugendlichen die beste Unterstützung und die besten Möglichkeiten für die Zukunft und die Schulteilhabe anbieten zu können.

Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit bei komplexen Fällen zwischen Ärztinnen und Ärzten verschiedener Fachdisziplinen, therapeutischen Gesundheitsberufen, Sozial- und Pflegediensten sowie den zuständigen Behörden und Schulen ist essenziell.

Grundsätzlich sollte auch eine enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen wie Behörden, Schulen, Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern angestrebt werden. Der Schulalltag kann für betroffene Kinder und Jugendliche eine große Herausforderung oder in schweren Fällen auch gar nicht mehr wie üblich möglich sein. Bisher ist aber das Bildungssystem insbesondere auf schwere Krankheitsbilder nicht eingestellt. Hier muss es möglich sein, zügig individuell angepasste Lösungen zu finden, um den Kindern und Jugendlichen entsprechende Zukunftsaussichten zu geben. Bei schweren, chronischen Verläufen ist mitunter die Beantragung eines Pflegegrades oder auch Grades der Behinderung (GdB) sinnvoll. Eine Pflegebedürftigkeit bringt für betroffene Familien verschiedene Herausforderungen mit sich – auch im Hinblick auf finanzielle und sozialrechtliche Fragen. Eine fundierte Beratung ist unumgänglich.